

# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Deutsches Institut für Bautechnik**  
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**  
**Bautechnisches Prüfamt**

Mitglied der Europäischen Organisation für  
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union  
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0  
Fax: +49 30 78730-320  
E-Mail: [dibt@dibt.de](mailto:dibt@dibt.de)

Datum: 24. Februar 2010      Geschäftszeichen: III 38-1.19.14-265/08

Zulassungsnummer:

**Z-19.14-1458**

Geltungsdauer bis:

**15. Februar 2012**

Antragsteller:

**LICHTE Systemwand GmbH**  
Auf dem Tigge 43, 59269 Beckum

Zulassungsgegenstand:

**Brandschutzverglasung "LICHTE Systemwand RTW"  
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13**



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und 30 Anlagen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung  
Nr. Z-19.14-1458 vom 6. Oktober 2009.

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "LICHTE Systemwand RTW" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13<sup>1</sup>.
- 1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist aus Scheiben, einem Rahmen, den Glashalteleisten, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.
- 1.1.3 In Abhängigkeit von den zu verwendenden Abdeckprofilen der Glashalteleisten unterscheidet man die Ausführungsvarianten
- "R" mit sog. Glasabschlussrahmen,
  - "L" mit sog. Glasabschlussleisten und
  - "M" mit sog. Glasrahmen.

#### 1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Brandschutzverglasung darf als Bauart zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden angewendet werden.
- 1.2.2 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80° bis 90°) in mindestens 10,5 cm dicke Trennwände in Ständerbauart gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-97-018 des Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen (MPA NRW) vom 04.04.08 von einzubauen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2<sup>2</sup> angehören.
- 1.2.3 Die zulässige Größe der Scheiben (maximale Scheibengröße) beträgt
- bei Verwendung der Scheiben vom Typ "Pilkington Pyrostop 30-..." 1360 mm (Breite) x 2260 mm (Höhe),
  - bei Verwendung der Scheiben vom Typ "FIRESWISS FOAM 30-15" 1310 mm (Breite) x 2840 mm (Höhe) und
  - bei Verwendung der zusätzlichen Scheiben aus thermisch vorgespanntem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG) oder heißgelagertem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) 1292 mm (Breite) x 2822 mm (Höhe).
- 1.2.4 Die zulässige Größe der Brandschutzverglasung beträgt
- bei Verwendung der Scheiben vom Typ "Pilkington Pyrostop 30-..." maximal 1400 mm (Breite) x 2300 mm (Höhe) und
  - bei Verwendung der Scheiben vom Typ "FIRESWISS FOAM 30-..." maximal 1350 mm (Breite) x 2880 mm (Höhe).

Die zulässige Gesamthöhe der Trennwandkonstruktion im Bereich der Brandschutzverglasung beträgt maximal 3500 mm.

Es dürfen mehrere Brandschutzverglasungen nebeneinander und maximal zwei Brandschutzverglasungen übereinander angeordnet werden.

Sofern zwei Brandschutzverglasungen übereinander angeordnet werden, beträgt die zulässige Gesamthöhe beider Brandschutzverglasungen maximal 2680 mm (Ausführungsvariante "R" und "L") bzw. 3000 mm (Ausführungsvariante "M").

<sup>1</sup> DIN 4102-13:1990-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

<sup>2</sup> DIN 4102-2:1977-09

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen



- 1.2.5 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.
- 1.2.6 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.
- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

## 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

#### 2.1.1 Scheiben

- 2.1.1.1 Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind bei Anwendung der Ausführungsvarianten "R" und "L" Scheiben aus Mehrscheiben-Isolierglas nach DIN EN 1279-5<sup>3</sup> vom Typ "Pilkington Pyrostop 30-15" oder "Pilkington Pyrostop 30-16" der Firma Pilkington Deutschland AG, Gelsenkirchen, entsprechend Anlage 29 zu verwenden.

Es dürfen nur solche Scheiben verwendet werden, die den jeweiligen Bestimmungen der Bauregelliste B Teil 1, den Technischen Baubestimmungen und den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.16 sowie bezüglich des Brandverhaltens den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Nr. Z-19.14-33 entsprechen.

- 2.1.1.2 Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind bei Anwendung der Ausführungsvariante "M" Verbundglasscheiben nach DIN EN 14449<sup>4</sup> vom Typ "FIRESWISS FOAM 30-15" der Klasse E nach DIN EN 13501-1<sup>5</sup> der Firma Glas Trösch AG, Buochs, zu verwenden.

Es dürfen nur solche Scheiben verwendet werden, die den jeweiligen Bestimmungen der Bauregelliste B Teil 1, den Technischen Baubestimmungen und den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.14 bzw. Nr. 11.15 entsprechen.

- 2.1.1.3 Zusätzlich zu den Scheiben nach Abschnitt 2.1.1.2 muss jeweils eine  $\geq 6$  mm dicke Scheibe aus thermisch vorgespanntem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach DIN EN 12150-2<sup>6</sup> verwendet werden.

Es dürfen nur solche Scheiben verwendet werden, die den jeweiligen Bestimmungen der Bauregelliste B Teil 1, den Technischen Baubestimmungen und den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.12 entsprechen.

Die Verwendung von monolithischen ESG-Scheiben ist nur für Einbausituationen unterhalb vier Metern Einbauhöhe, in denen Personen nicht direkt unter die Verglasung treten können, zulässig. In allen anderen Einbausituationen müssen anstelle von monolithischen ESG-Scheiben Scheiben aus heißgelagertem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) nach Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.13 verwendet werden.

- 2.1.1.4 Die Scheiben müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und Herstellungsverfahren denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

#### 2.1.2 Rahmen und Glashalteleisten

- 2.1.2.1 Die Brandschutzverglasung wird direkt in die Öffnung der Trennwand eingebaut. In die Ständer- und Querriegelprofile der Trennwand sind  $\geq 16$  mm dicke Streifen aus

<sup>3</sup> DIN EN 1279-5:2005-08

<sup>4</sup> DIN EN 14449:2005-07

<sup>5</sup> DIN EN 13501-1:2007-05

<sup>6</sup> DIN EN 12150-2:2005-01

Glas im Bauwesen - Mehrscheiben-Isolierglas - Teil 5: Konformitätsbewertung

Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas - Konformitätsbewertung/Produktnorm

Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

Glas im Bauwesen - Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas - Teil 2 Konformitätsbewertung/Produktnorm



- nichtbrennbaren (Klasse A1/A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1<sup>7</sup>) Gipsfaserplatten vom Typ "FERMACELL-Gipsfaserplatten" gemäß europäischer technischer Zulassung ETA-03/0050 (bei Anwendung der Ausführungsvarianten "R" und "L") bzw.
- nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A<sup>8</sup>) Silikat-Brandschutzbauplatten vom Typ "PROMATECT-H" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-00-643 (bei Anwendung der Ausführungsvariante "M")

einzulegen<sup>9</sup> (s. Anlagen 3 bis 26).

2.1.2.2 Als Glashalteleisten sind mehrfach abkantete und gefalzte Profile<sup>9</sup> aus 0,7 mm dickem Stahlblech nach DIN EN 10143<sup>10</sup> der Güte S235JR zu verwenden (s. Anlagen 3 bis 26).

2.1.2.3 Die Glashalteleisten sind mit Abdeckprofilen<sup>9</sup> aus Aluminium der Legierung EN AW-6060 nach DIN EN 15088<sup>11</sup> zu bekleiden. In Abhängigkeit von den zu verwendenden Abdeckprofilen unterscheidet man die Ausführungsvarianten

- "R" mit sog. Glasabschlussrahmen (s. Anlagen 3, 6, 9, 12, 15, 18, 21 und 24),
- "L" mit sog. Glasabschlussleisten (s. Anlagen 4, 7, 10, 13, 16, 19, 22 und 25) und
- "M" mit sog. Glasrahmen (s. Anlagen 5, 8, 11, 14, 17, 20, 23 und 26).

### 2.1.3 Dichtungen

2.1.3.1 In die seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten bzw. Brandschutzbauplatten sind umlaufend 12 mm breite und 3 mm dicke

- Dichtungstreifen aus PE-Schaumstoff<sup>12</sup> (bei Anwendung der Ausführungsvarianten "R" und "L") und
- normalentflammbare (Baustoffklasse DIN 4102-B2)<sup>8</sup> Dichtungstreifen vom Typ "Kerafix 2000 Papier" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3074/3439-MPA BS (bei Anwendung der Ausführungsvarianten "M")

einzulegen (s. Anlagen 3 bis 26).

2.1.3.2 In die seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Abdeckprofilen sind sog. Glasrahmendichtungen<sup>12</sup> oder Glasleistendichtungen<sup>12</sup> der Firma Lichte Systemwand GmbH, Beckum, einzulegen.

2.1.3.3 Bei Anwendung der Ausführungsvarianten "M" sind in die seitlichen Fugen zwischen den zusätzlichen Scheiben nach Abschnitt 2.1.1.3 und den Glasrahmen nach Abschnitt 2.1.2.3 sog. Glas-Einfassungsdichtungen<sup>12</sup> der Firma Lichte Systemwand GmbH, Beckum, einzulegen.

2.1.3.4 Sofern Brandschutzverglasungen gemäß Abschnitt 1.2.4 aneinandergereiht werden oder an eine Trennwand gemäß Abschnitt 1.2.2 anschließen, sind bei Anwendung der Ausführungsvarianten "R" und "M" spezielle Dichtungsprofile<sup>12</sup> der Firma Lichte Systemwand GmbH, Beckum, anzuordnen (s. Abschnitte 4.2.1.3 und 4.2.1.4).

2.1.3.5 Bei Anschluss an Massivbauteile sind 10 mm breite und 5 mm dicke Dichtungstreifen aus PE-Schaumstoff<sup>12</sup> und zusätzlich

- 10 mm breite und 2,5 mm dicke Streifen des dämmschichtbildenden Baustoffes "PROMASEAL-PL" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.14-249 (bei Anwendung der Ausführungsvarianten "R" und "L") und

<sup>7</sup> DIN EN 13501-1:2007-05 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

<sup>8</sup> DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

<sup>9</sup> Der konstruktive Aufbau ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

<sup>10</sup> DIN EN 10143:2006-09 Kontinuierlich schmelztauchveredeltes Blech und Band aus Stahl - 44 Grenzabmaße und Formtoleranzen

<sup>11</sup> DIN EN 15088:2006-03 Aluminium und Aluminiumlegierungen - Erzeugnisse für Tragwerksanwendungen - Technische Lieferbedingungen

<sup>12</sup> Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.



- 10 mm breite und 2 mm dicke Streifen des dämmschichtbildenden Baustoffes " Kerafix FLEXPAN 200" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.14-1369 (bei Anwendung der Ausführungsvarianten "M")

anzuordnen<sup>9</sup> (s. Anlagen 3 bis 5, 12 bis 14 und 24 bis 26).

Die verbleibenden Hohlräume sind vollständig mit nichtbrennbaren<sup>13</sup> Mineralfaserplatten vom Typ "Termarock" gemäß DIN EN 13162<sup>14</sup> und allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-23.15-1468 mit einer Mindestrohddichte von 100 kg/m<sup>3</sup> und einem Schmelzpunkt über 1000 °C auszufüllen.

#### 2.1.4 Befestigungsmittel

Die Glashalteleisten sind an den Ständer- und Querriegelprofilen der Trennwand durch Aufstecken zu befestigen.

### 2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte

#### 2.2.1 Herstellung

Die für die Herstellung der Brandschutzverglasung zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.4 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der jeweiligen Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Für die

- Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1.2.2,
- Dichtungstreifen nach den Abschnitten 2.1.3.1 und 2.1.3.5,
- Glasrahmendichtungen und Glasleistendichtungen nach Abschnitt 2.1.3.2,
- Glas-Einfassungsichtungen nach Abschnitt 2.1.3.3 und
- Dichtungsprofile nach Abschnitt 2.1.3.4

gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 2.3.

#### 2.2.2 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Unternehmer, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben – dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "LICHTE Systemwand RTW" der Feuerwiderstandsklasse F 30
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers, der die Brandschutzverglasung fertig gestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.3)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
- Zulassungsnummer: Z-19.14-1458
- Herstellungsjahr: ....

Das Schild ist auf dem Rahmen der Brandschutzverglasung dauerhaft zu befestigen (Lage s. Anlagen 1 und 2).

### 2.3 Übereinstimmungsnachweise

#### 2.3.1 Allgemeines

Für die Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1.2.2, Dichtungstreifen nach den Abschnitten 2.1.3.1 und 2.1.3.5, Glasrahmendichtungen und Glasleistendichtungen nach Abschnitt 2.1.3.2, Glas-Einfassungsichtungen nach Abschnitt 2.1.3.3 und Dichtungsprofile nach Abschnitt 2.1.3.4 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser



<sup>13</sup> Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2, veröffentlicht in den "DIBt Mitteilungen" Sonderheft Nr. 38.

<sup>14</sup> DIN EN 13162:2001-10 einschließlich Berichtigung 1:2006-06 Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation

allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204<sup>15</sup> nachzuweisen.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1.2.2, Dichtungstreifen nach den Abschnitten 2.1.3.1 und 2.1.3.5, Glasrahmendichtungen und Glasleistendichtungen nach Abschnitt 2.1.3.2, Glas-Einfassungsichtungen nach Abschnitt 2.1.3.3 und Dichtungsprofile nach Abschnitt 2.1.3.4 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile
- Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
  - Art der Kontrolle oder Prüfung
  - Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
  - Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
  - Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

## 3 Bestimmungen für den Entwurf und die Bemessung

### 3.1 Entwurf

Es dürfen mehrere Brandschutzverglasungen nebeneinander und maximal zwei Brandschutzverglasungen übereinander angeordnet werden (s. Anlagen 1 und 2).

### 3.2 Bemessung

- 3.2.1 Bei den in den Abschnitten 1.2 und 2.1 beschriebenen und auch in den Anlagen dargestellten Abmessungen der Brandschutzverglasung und ihrer Bestandteile handelt es sich um Mindestabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für die Anwendung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, bleiben davon unberührt und sind für die Gesamtkonstruktion (Trennwand und Brandschutzverglasung) entsprechend DIN 4103-1<sup>16</sup> (Durchbiegungsbegrenzung  $\leq H/200$ , Einbaubereich 1 und 2) zu führen bzw. der gutachterlichen Stellungnahme Nr. S-WUE 000303 vom 14.06.2000 der Landesgewerbeanstalt Bayern.

<sup>15</sup> DIN EN 10204:2005-01  
<sup>16</sup> DIN 4103-1:1984-07

Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen  
Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise

Zweigstelle Würzburg, zu entnehmen. Danach beträgt z. B. für eine maximale Höhe der Trennwand im Bereich der Brandschutzverglasung von 3500 mm der maximal zulässige Pfostenabstand der Ständerprofile der Trennwand 2250 mm im Einbaubereich 1 und 1125 mm im Einbaubereich 2.

Die senkrechten Ständerprofile der Trennwand im Anschlussbereich der Brandschutzverglasung müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Wandkonstruktion durchlaufen.

- 3.2.2 Der Sturz über der Brandschutzverglasung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

## **4 Bestimmungen für die Ausführung**

### **4.1 Allgemeines**

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 zusammengesetzt werden.

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung – auch die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Festlegungen nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3 und 4.2.2 – und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die auf Grund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

### **4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau und den Einbau**

#### **4.2.1 Bestimmungen für den Zusammenbau bzw. Einbau in die Trennwand**

- 4.2.1.1 Die Brandschutzverglasung wird direkt in die Öffnung der Trennwand eingebaut.

In die Ständer- und Querriegelprofile der Trennwand sind

- bei Anwendung der Ausführungsvarianten "R" und "L" umlaufend  $\geq 16$  mm dicke Streifen aus Gipsfaserplatten nach Abschnitt 2.1.2.1 und
- bei Anwendung der Ausführungsvariante "M" umlaufend  $\geq 16$  mm dicke Streifen aus Silikat-Brandschutzbauplatten nach Abschnitt 2.1.2.1

einzulegen (s. Anlagen 3 bis 26).

- 4.2.1.2 Als Glashalteleisten sind Stahlblechprofile nach Abschnitt 2.1.2.2 zu verwenden, die an den Ständer- und Querriegelprofilen der Trennwand durch Aufstecken zu befestigen sind (s. Anlagen 3 bis 26).

Die Glashalteleisten sind mit Abdeckprofilen nach Abschnitt 2.1.2.3 wahlweise als Ausführungsvariante

- "R" mit sog. Glasabschlussrahmen (s. Anlagen 3, 6, 9, 12, 15, 18, 21 und 24),
- "L" mit sog. Glasabschlussleisten (s. Anlagen 4, 7, 10, 13, 16, 19, 22 und 25) und
- "M" mit sog. Glasrahmen (s. Anlagen 5, 8, 11, 14, 17, 20, 23 und 26)

zu bekleiden.

Bei Anwendung der Ausführungsvarianten "R" und "M" sind die Glasabschlussrahmen bzw. Glasrahmen in den Ecken auf Gehrung zu schneiden und unter Verwendung von Stahlwinkeln miteinander zu verbinden. Die Befestigung erfolgt unter Verwendung von Befestigungsklips aus Stahl, die mit dem Glasabschlussrahmen zu verschrauben und in Abständen von ca. 350 mm bis 450 mm durch Stecken in den Ständer- und Querriegelprofilen der Trennwand zu befestigen sind.



Bei Anwendung der Ausführungsvariante "L" werden die Glasabschlussleisten gemäß Anlage 4 in den Nuten der Glashalteleisten durch Aufstecken befestigt.

Bei allen Einbauvarianten und Anschlussmöglichkeiten müssen durch die Glashalteleisten ausreichend breite und tiefe Nuten zur Aufnahme der Scheiben und der Dichtungen gebildet werden.

- 4.2.1.3 Die an die Brandschutzverglasung angrenzenden Trennwand muss mindestens 10,5 cm dick sein (s. Anlagen 6 bis 8).

Der Aufbau der Trennwand muss dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-97-018 vom 04.04.2008 entsprechen.

Sofern Brandschutzverglasungen an eine Trennwand gemäß Abschnitt 1.2.2 anschließen, sind bei Anwendung der Ausführungsvarianten "R" und "M" in der Fuge zwischen den Glasabschlussrahmen bzw. Glasrahmen und der Beplankung der Trennwand spezielle Dichtungsprofile<sup>12</sup> nach Abschnitt 2.1.3.4 einzulegen (s. Anlagen 6, 8, 15, 17, 18 und 20).

- 4.2.1.4 Sofern gemäß Abschnitt 1.2.4 mehrere Brandschutzverglasungen nebeneinander bzw. maximal zwei Brandschutzverglasungen übereinander angeordnet werden, sind die Zwischenständer und Querriegel der Trennwand unter Berücksichtigung der statischen Erfordernisse (s. Abschnitt 3.2) entsprechend den Anlagen 9 bis 11 und 21 bis 23 auszuführen.

Bei Anwendung der Ausführungsvarianten "R" und "M" sind zwischen den neben- oder übereinander angeordneten Glasabschlussrahmen bzw. Glasrahmen spezielle Dichtungsprofile<sup>12</sup> nach Abschnitt 2.1.3.4 einzulegen (s. Anlagen 9, 11, 21 und 23).

#### **4.2.2 Bestimmungen für den Anschluss der Brandschutzverglasung an Massivbauteile**

Die Brandschutzverglasung darf an ihren seitlichen und oberen Rändern unter Verwendung von speziellen Anschlussprofilen<sup>9</sup> aus Stahlblech sowie geeigneten Befestigungsmitteln - gemäß den statischen Erfordernissen - in Abständen  $\leq 400$  mm an Massivbauteile aus Mauerwerk oder Beton angeschlossen werden.

In die Fugen zwischen den sog. Anschlussprofilen und den Massivbauteilen sind Dichtungstreifen<sup>12</sup> und Streifen der dämmschichtbildenden Baustoffe gemäß Abschnitt 2.1.3.5<sup>9</sup> einzulegen. Die verbleibenden Hohlräume sind vollständig mit nichtbrennbarer Mineralwolle gemäß Abschnitt 2.1.3.5 auszufüllen. Die Ausführung dieser Anschlüsse muss gemäß den Anlagen 3 bis 5, 12 bis 14 und 24 bis 26 erfolgen.

#### **4.2.3 Bestimmungen für den Scheibeneinbau**

Die Scheiben sind auf jeweils zwei 3 mm hohe Klötzchen aus Hartholz abzusetzen.

In die seitlichen Fugen zwischen den

- Scheiben und Glashalteleisten bzw. Brandschutzbauplatten sind Dichtungen gemäß Abschnitt 2.1.3.1,
- Scheiben und Abdeckprofilen sind Dichtungen gemäß Abschnitt 2.1.3.2 und
- Scheiben und Glasrahmen nach Abschnitt 2.1.2.3 sind Glas-Einfassungs-dichtungen gemäß Abschnitt 2.1.3.3

einzulegen.

Der Glaseinstand der Scheiben im Rahmen muss längs aller Ränder mindestens 10 mm und bei Verwendung von zusätzlichen Scheiben nach Abschnitt 2.1.1.3 mindestens 8 mm betragen (s. Anlagen 3 bis 26).

#### **4.2.4 Bestimmungen für den Korrosionsschutz**

Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Metallteile der Konstruktion sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz zu versehen; nach dem Zusammenbau zugängliche Stahlteile sind zunächst mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.



#### 4.3 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) fertig stellt bzw. einbaut, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Brandschutzverglasung und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z. B. Rahmenteile, Scheiben) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 30). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

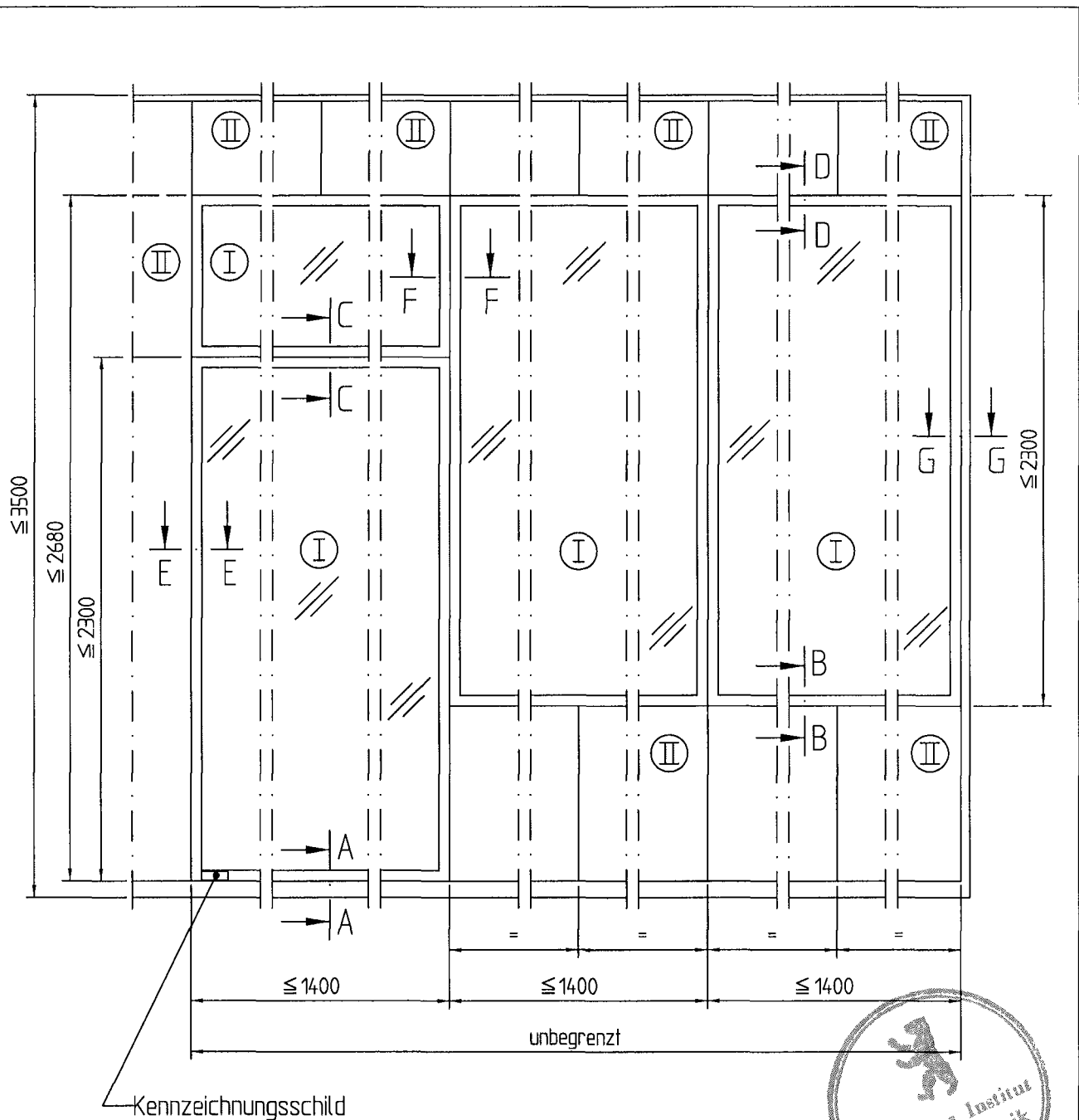
#### 5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

Bolze

Beglaubigt





- Ⓘ Isolierglasscheibe "Pilkington Pyrostop 30 - 15",  
bzw. "Pilkington Pyrostop 30 - 16",  
Scheibendicke von 29 mm bis 50 mm, Aufbau entsprechend Anlage 29,  
mit den zulässigen Abmessungen: 1360 mm (Breite) x 2260 mm (Höhe)
- Ⓜ Trennwand nach Abschnitt 1.2.2

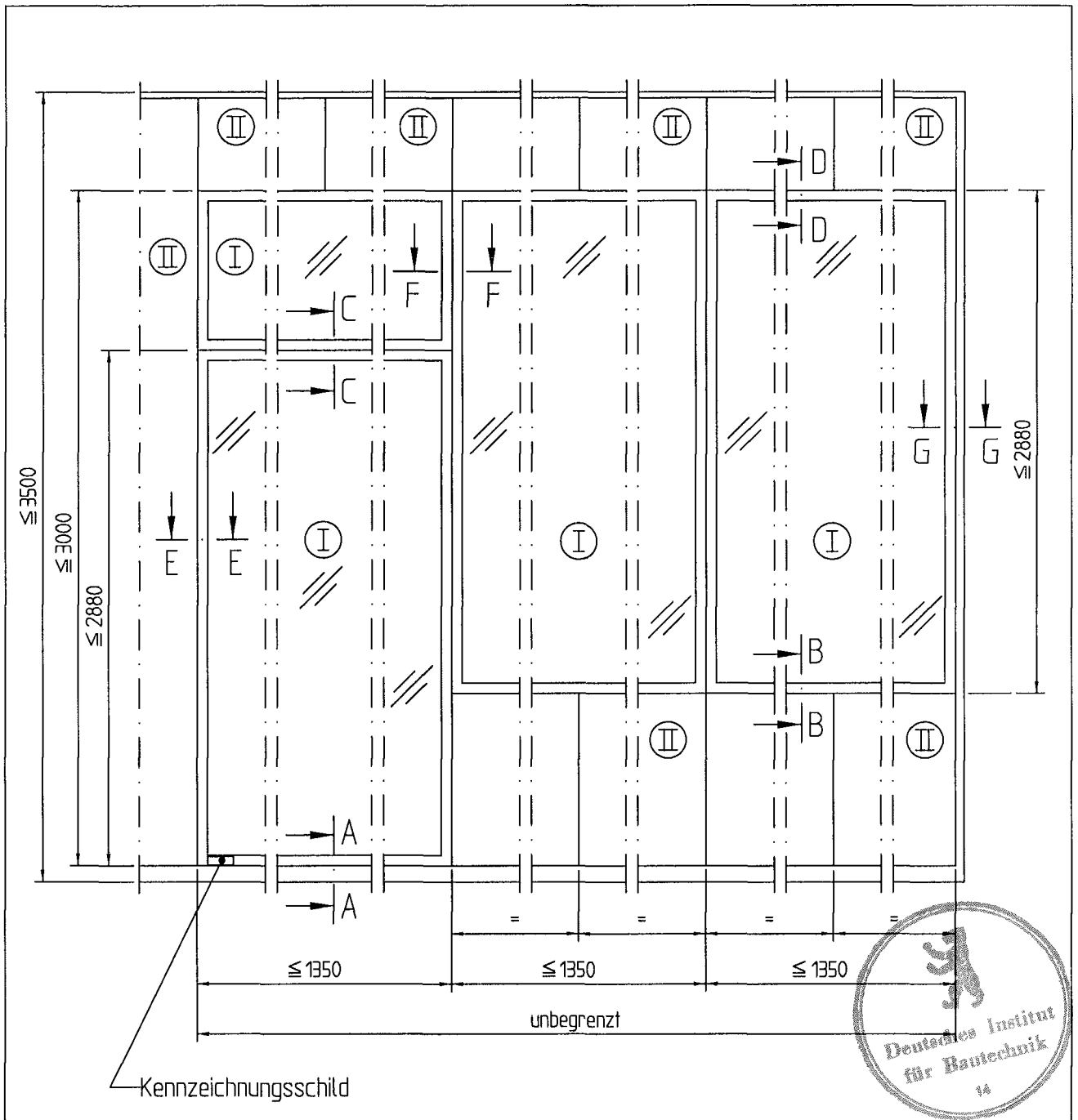
alle Maße in mm

Maßstab: 1:25

Brandschutzverglasung "LICHTE Systemwand RTW"  
der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

- Übersicht, Ausführungsvariante "R" und "L"

Anlage 1  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-1458  
vom 24. FEB. 2010



— Kennzeichnungsschild

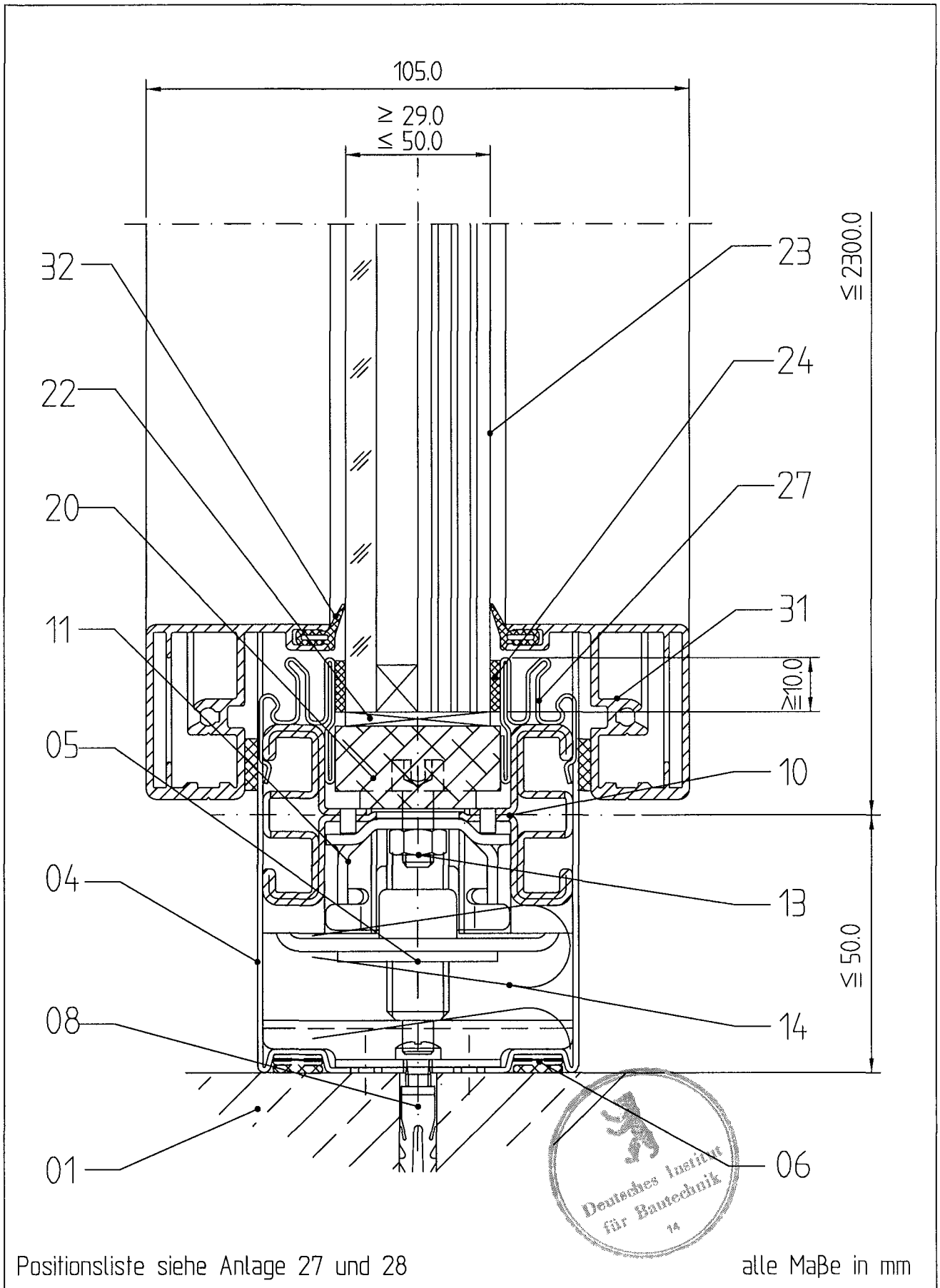
- Ⓘ 3-fach Verglasung, bestehend aus jeweils zwei äußeren,  $\geq 6$ mm dicken ESG- Scheiben und einer dazwischen angeordneten Verbundglasscheibe vom Typ "FIRESWISS FOAM 30 - 15".  
 max. Abmessung "FIRESWISS FOAM 30 - 15": 1310 mm (Breite) x 2840 mm (Höhe)  
 max. Abmessung ESG- Scheibe: 1292 mm (Breite) x 2822 mm (Höhe)
- Ⓙ Trennwand nach Abschnitt 1.2.2

alle Maße in mm

Maßstab: 1:25

Brandschutzverglasung "LICHTE Systemwand RTW"  
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13  
 - Übersicht, Ausführungsvariante "M"

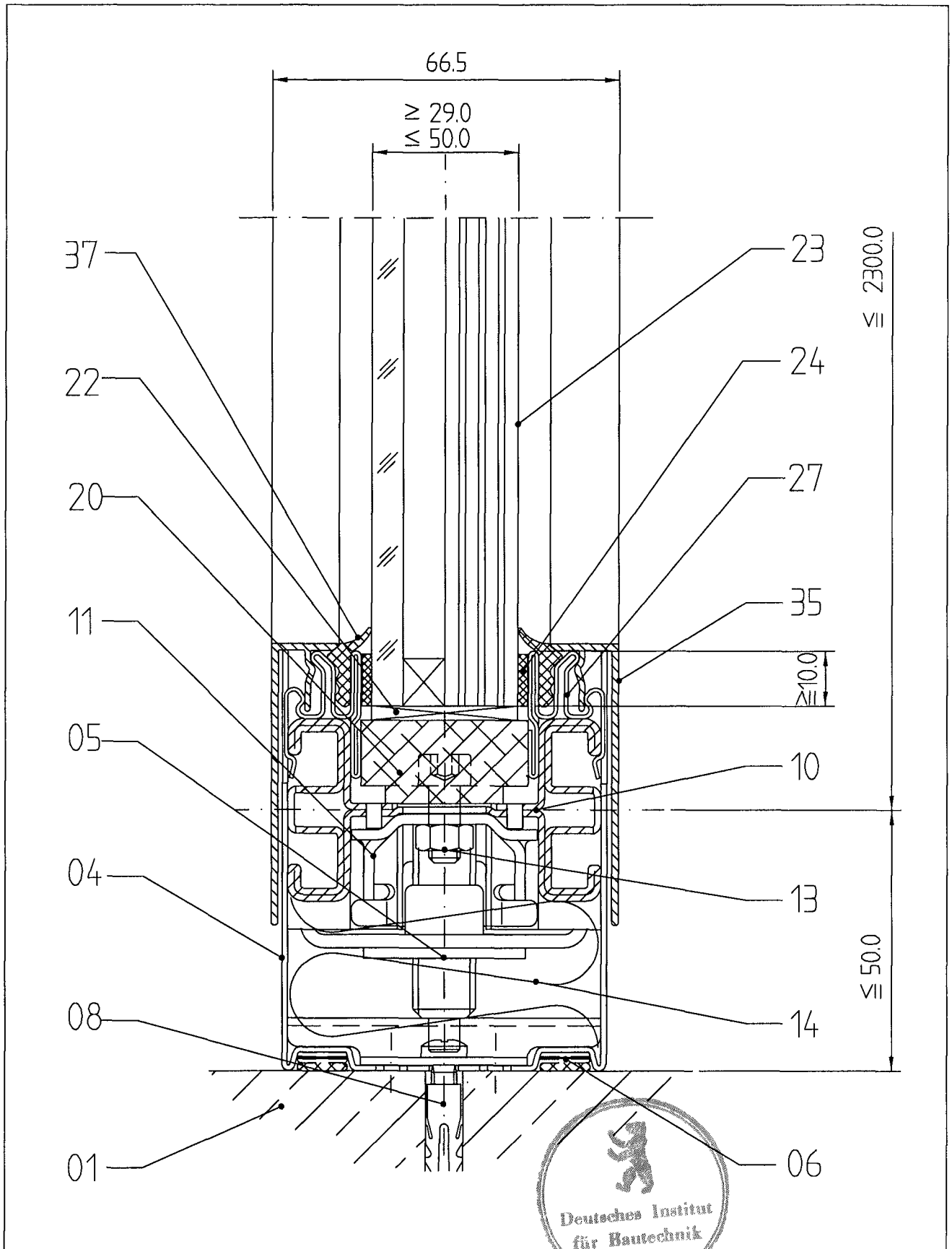
Anlage 2  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14-1458  
 vom 24. FEB. 2010



Brandenschutzverglasung "LICHT Systemwand RTW"  
der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

- Ausführungsvariante "R", Schnitt A-A -

Anlage 3  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-1458  
vom 24. FEB. 2010



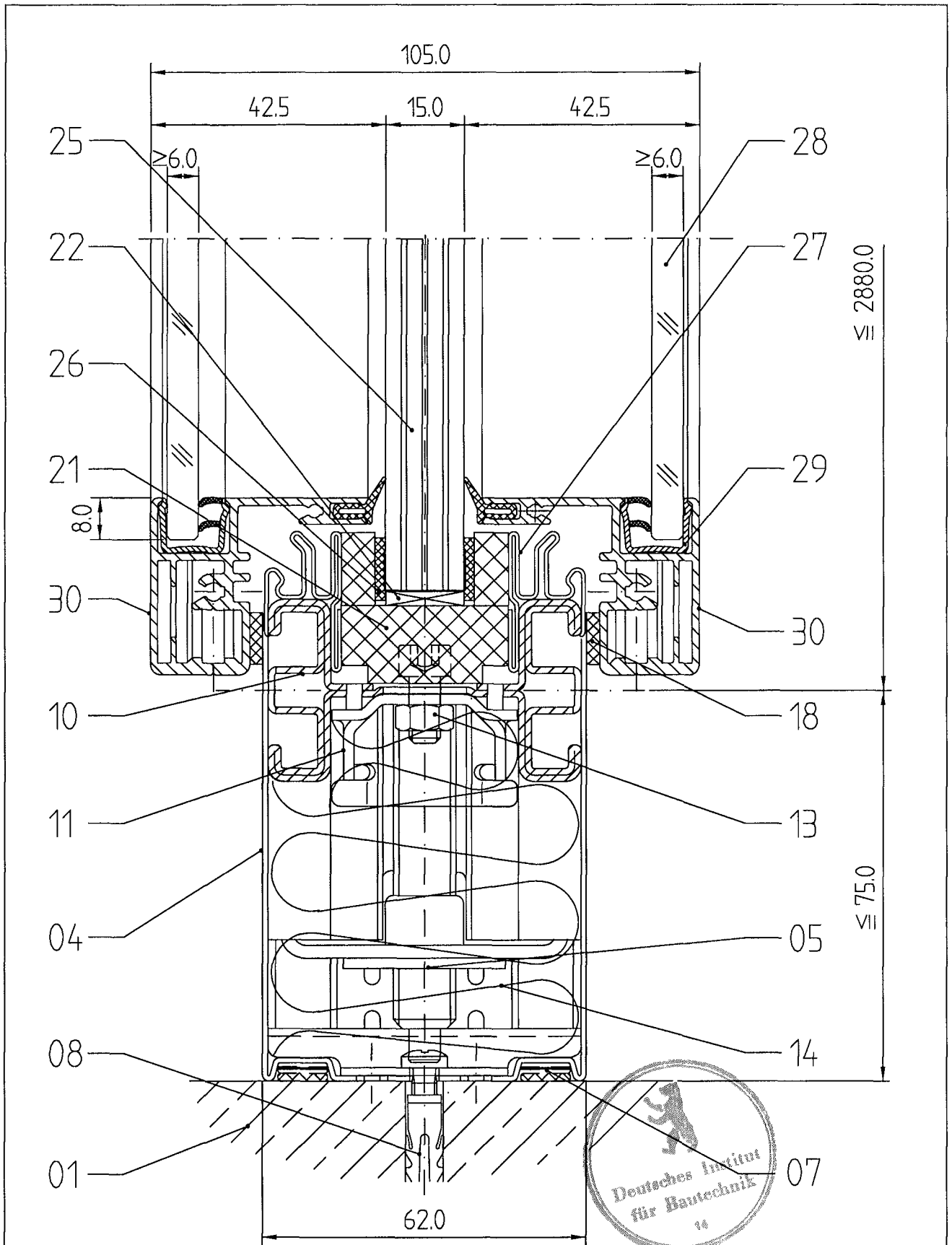
Positionsliste siehe Anlage 27 und 28

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "LICHTE Systemwand RTW"  
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

- Ausführungsvariante "L", Schnitt A-A -

Anlage 4  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14-1458  
 vom 24. FEB. 2010



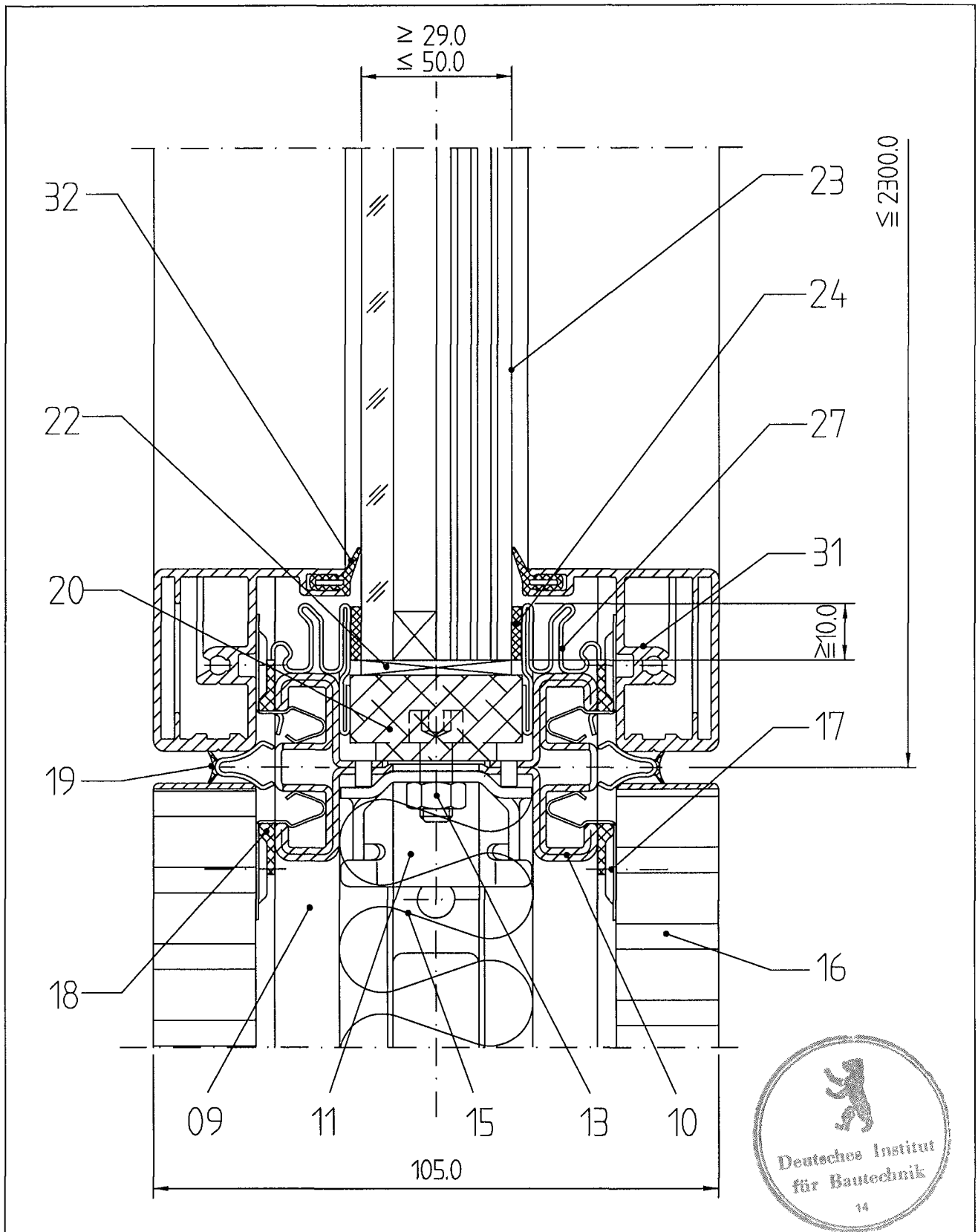
Positionliste siehe Anlage 27 und 28

alle Maße in mm

Brandenschutzverglasung "LICHTE Systemwand RTW"  
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Ausführungsvariante "M", Schnitt A-A -

Anlage 5  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-1458  
vom 24. FEB. 2010



Positionsliste siehe Anlage 27 und 28

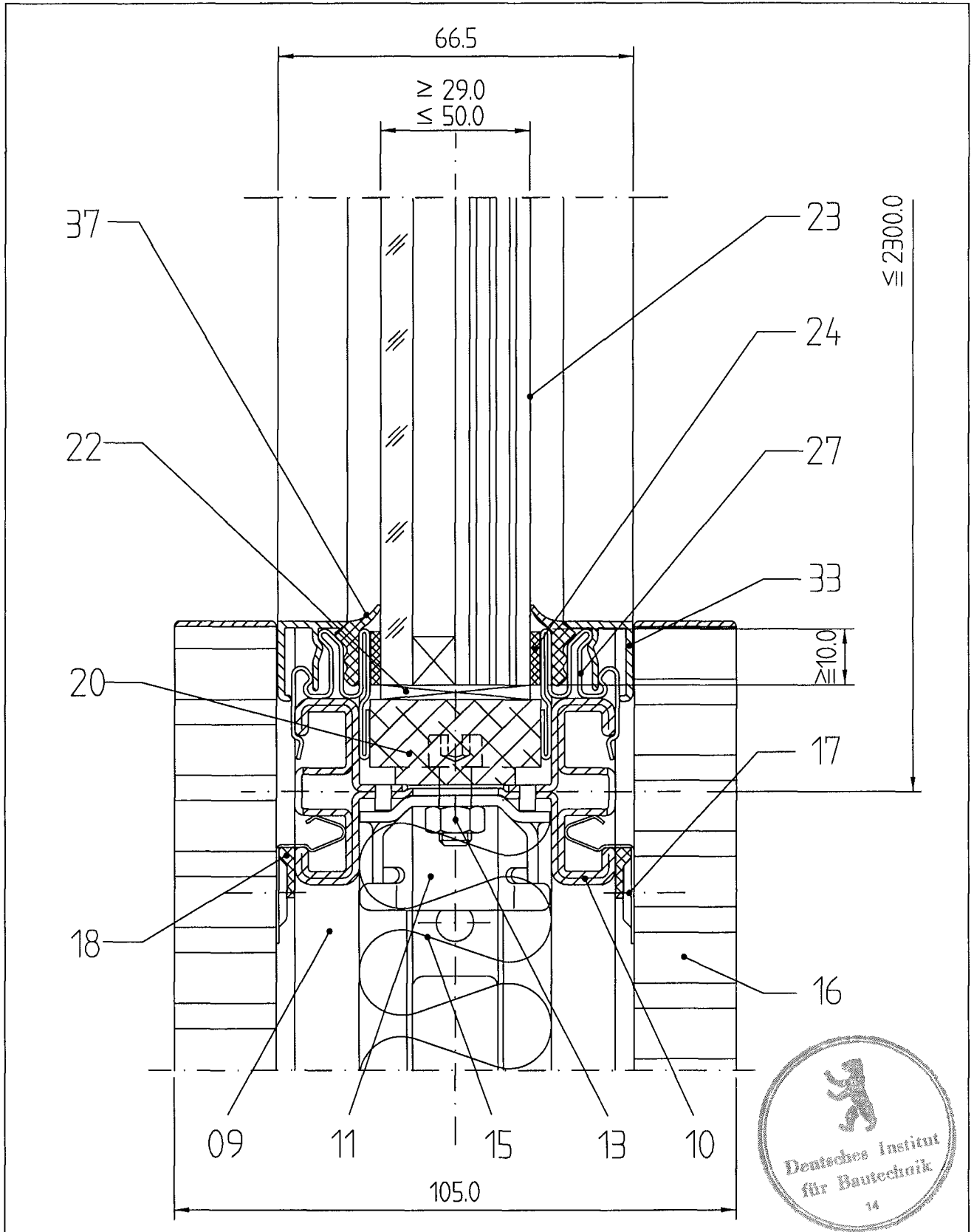
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "LICHTE Systemwand RTW"  
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

- Ausführungsvariante "R", Schnitt B-B -

Anlage 6  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14-1458  
 vom 24. FEB. 2010





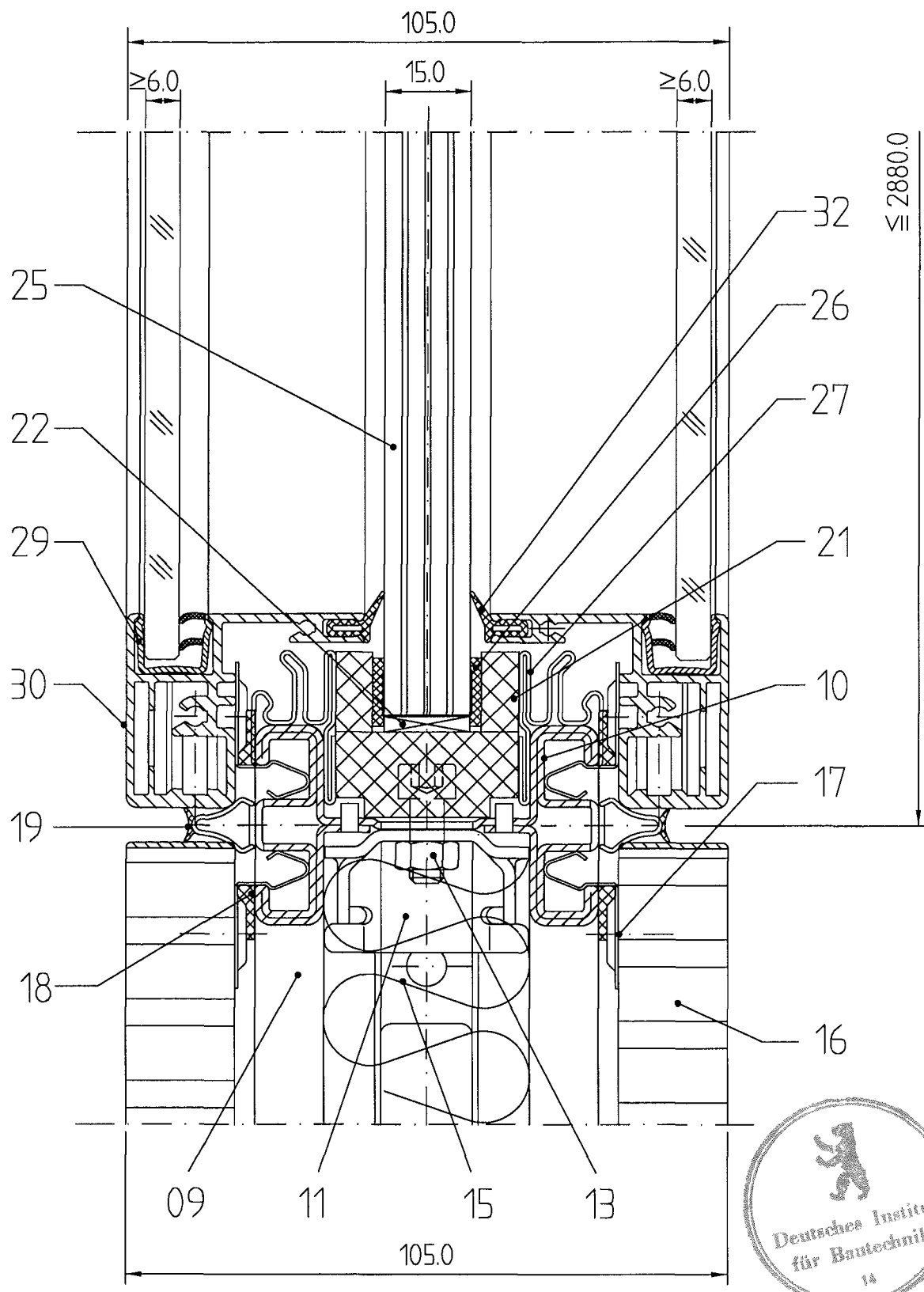
Positionsliste siehe Anlage 27 und 28

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "LICHTE Systemwand RTW"  
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

- Ausführungsvariante "L", Schnitt B-B -

Anlage 7  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14-1458  
 vom 24. FEB. 2010

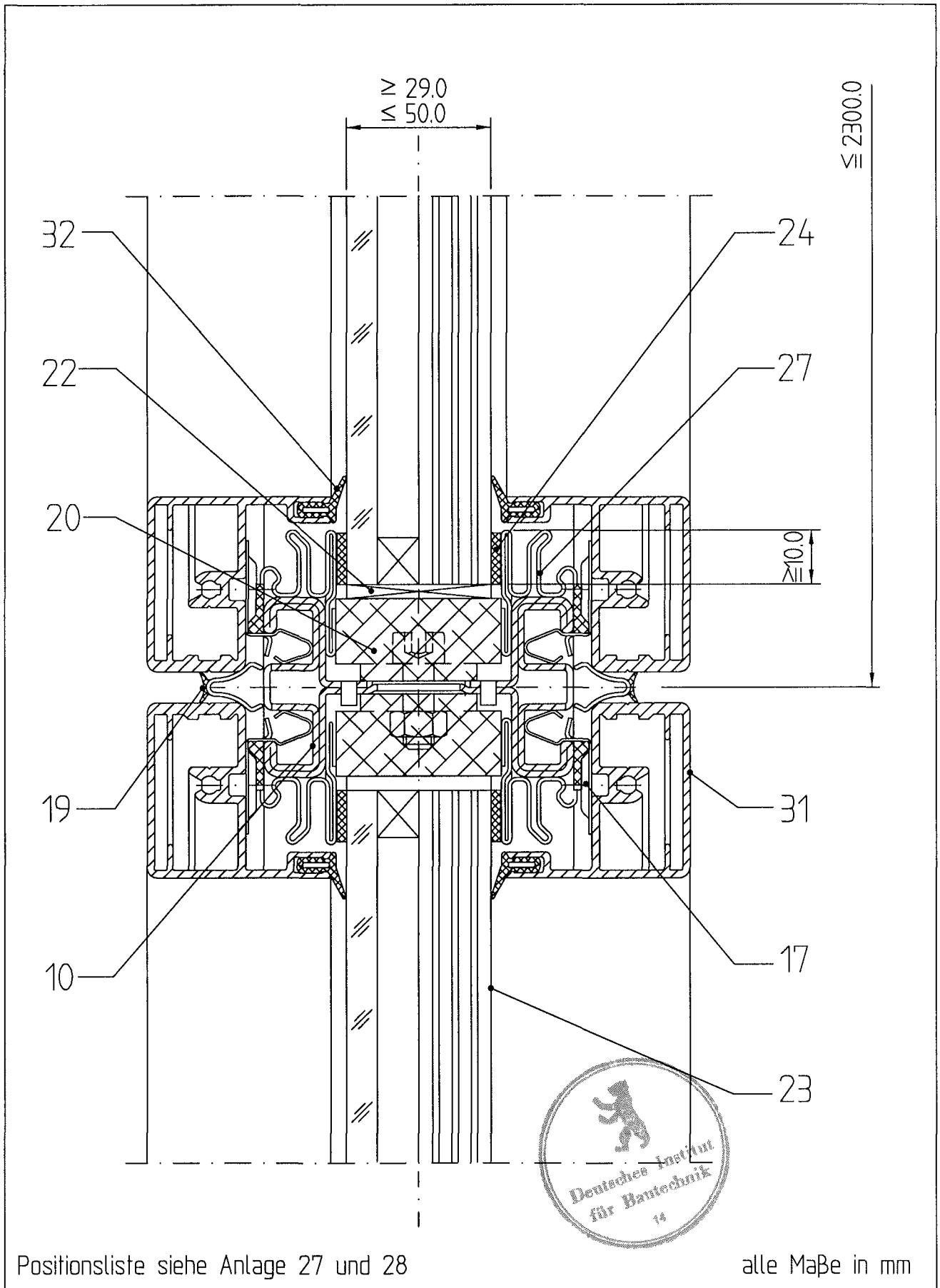


Positionsliste siehe Anlage 27 und 28

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "LICHTE Systemwand RTW"  
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13  
 - Ausführungsvariante "M", Schnitt B-B -

Anlage 8  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14-1458  
 vom 24. FEB. 2010



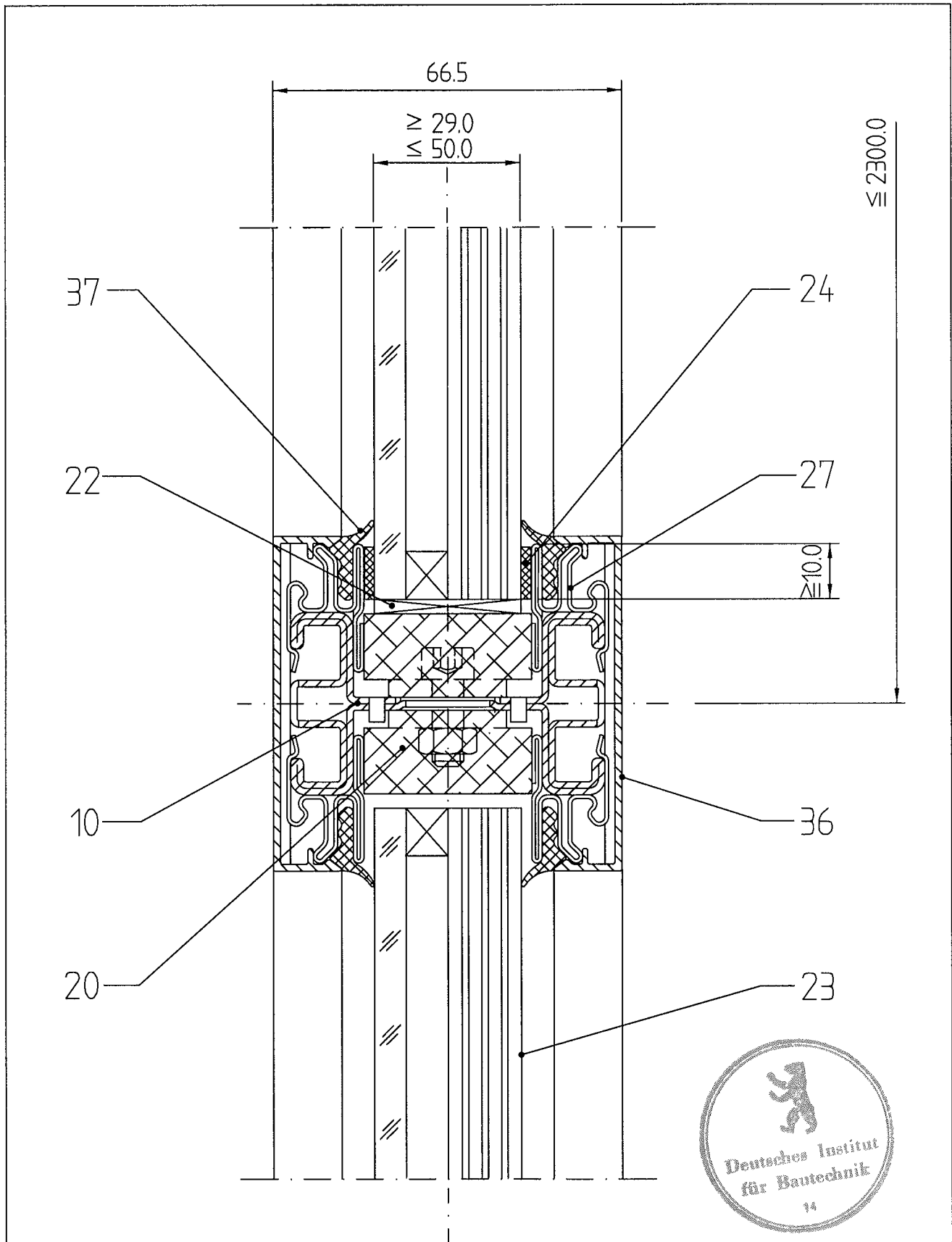
Positionsliste siehe Anlage 27 und 28

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "LICHTE Systemwand RTW"  
der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

- Ausführungsvariante "R", Schnitt C-C -

Anlage 9  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-1458  
vom 24. FEB. 2010



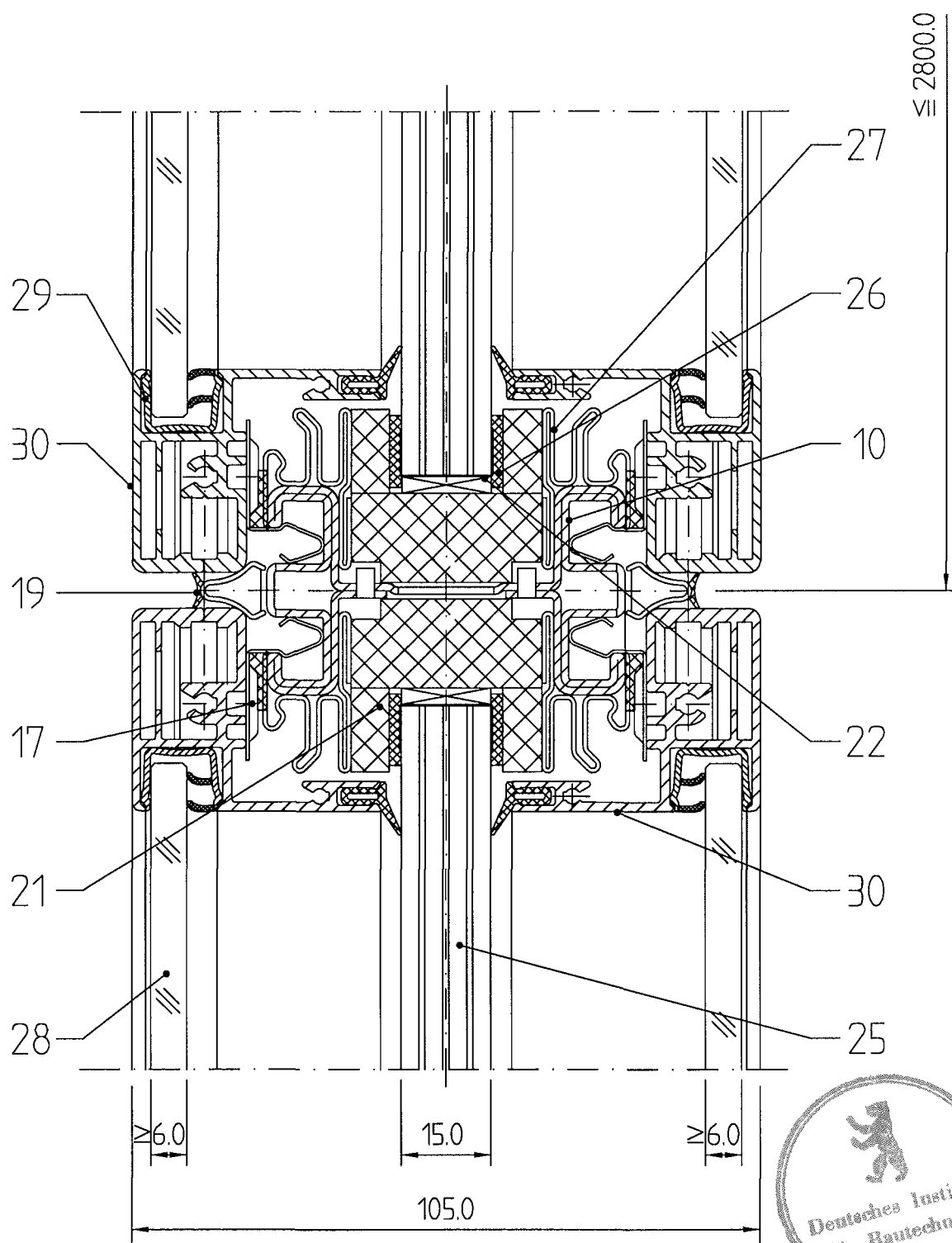
Positionliste siehe Anlage 27 und 28

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "LICHTE Systemwand RTW"  
der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

- Ausführungsvariante "L", Schnitt C-C -

Anlage 10  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-1458  
vom 24. FEB. 2010

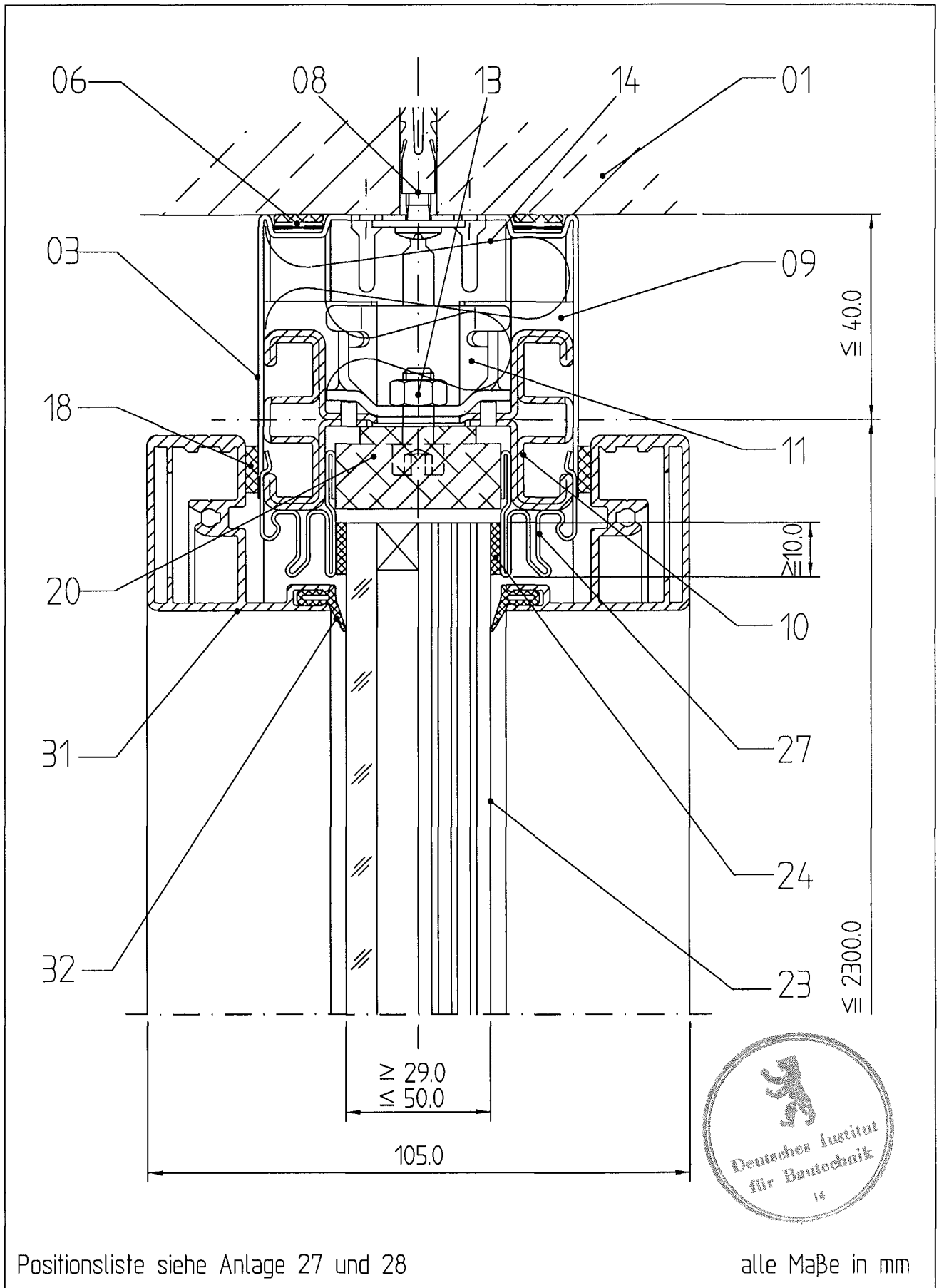


Positionliste siehe Anlage 27 und 28

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "LICHTE Systemwand RTW"  
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13  
 - Ausführungsvariante "M", Schnitt C-C -

Anlage 11  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14-1458  
 vom 24. FEB. 2010

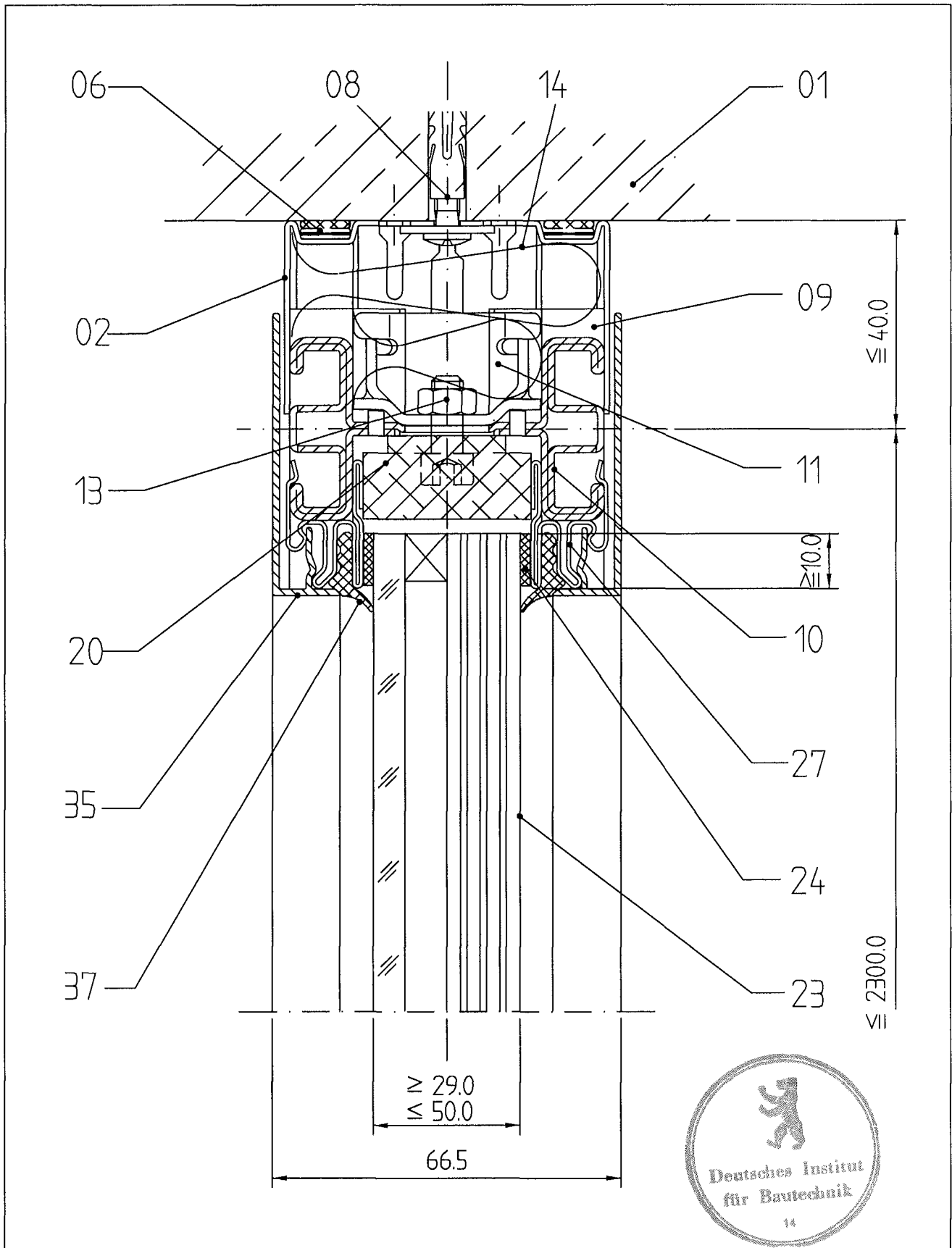


Positionliste siehe Anlage 27 und 28

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "LICHT Systemwand RTW"  
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13  
 - Ausführungsvariante "R", Schnitt D-D -  
 Wahlweise Anschluss an Mauerw.- oder Betonbauteile

Anlage 12  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14-1458  
 vom 24. FEB. 2010

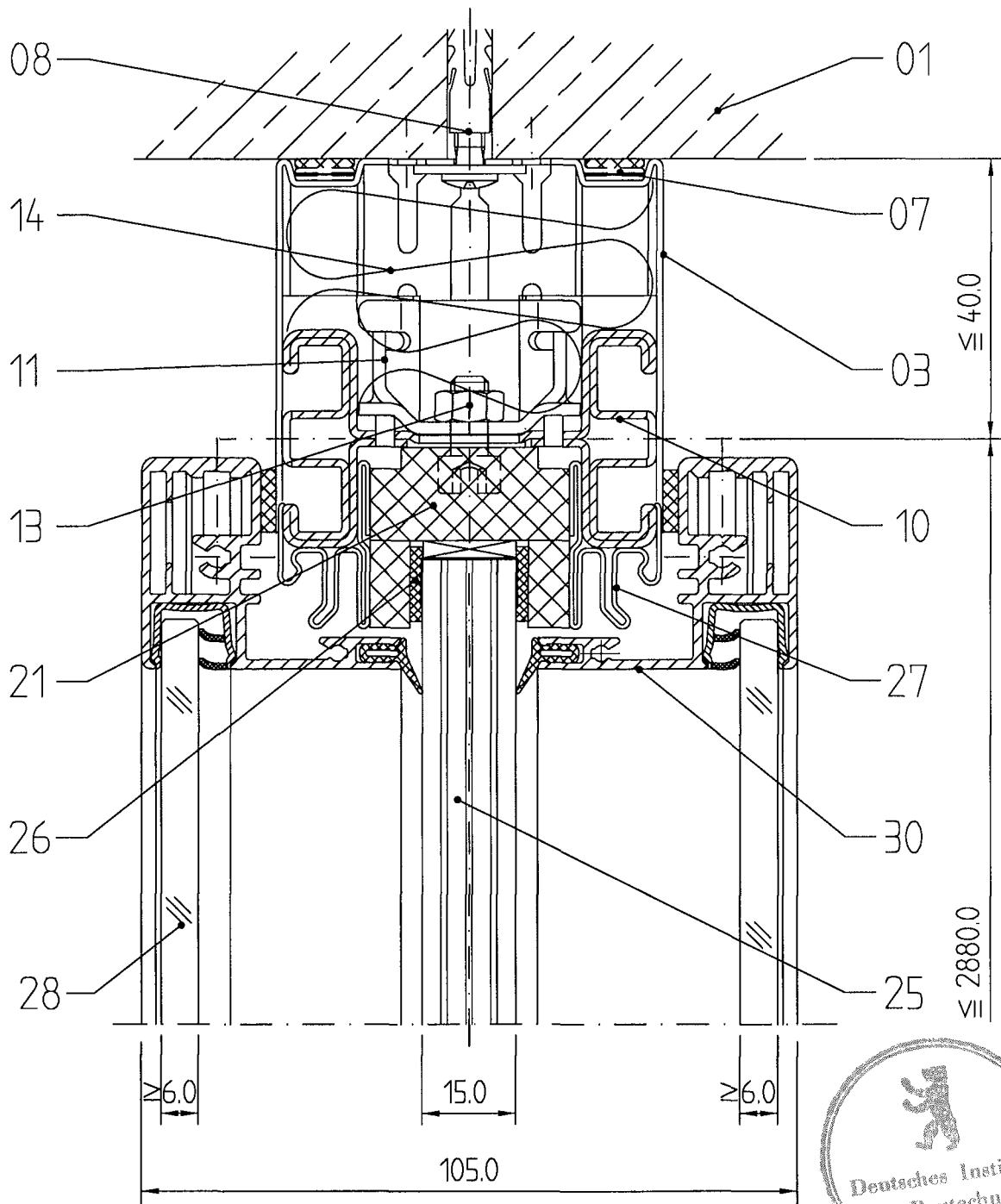


Positionsliste siehe Anlage 27 und 28

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "LICHTE Systemwand RTW"  
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13  
 - Ausführungsvariante "L", Schnitt D-D -  
 Wahlweise Anschluss an Mauerw.- oder Betonbauteile

Anlage 13  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14-1458  
 vom 24. FEB. 2010



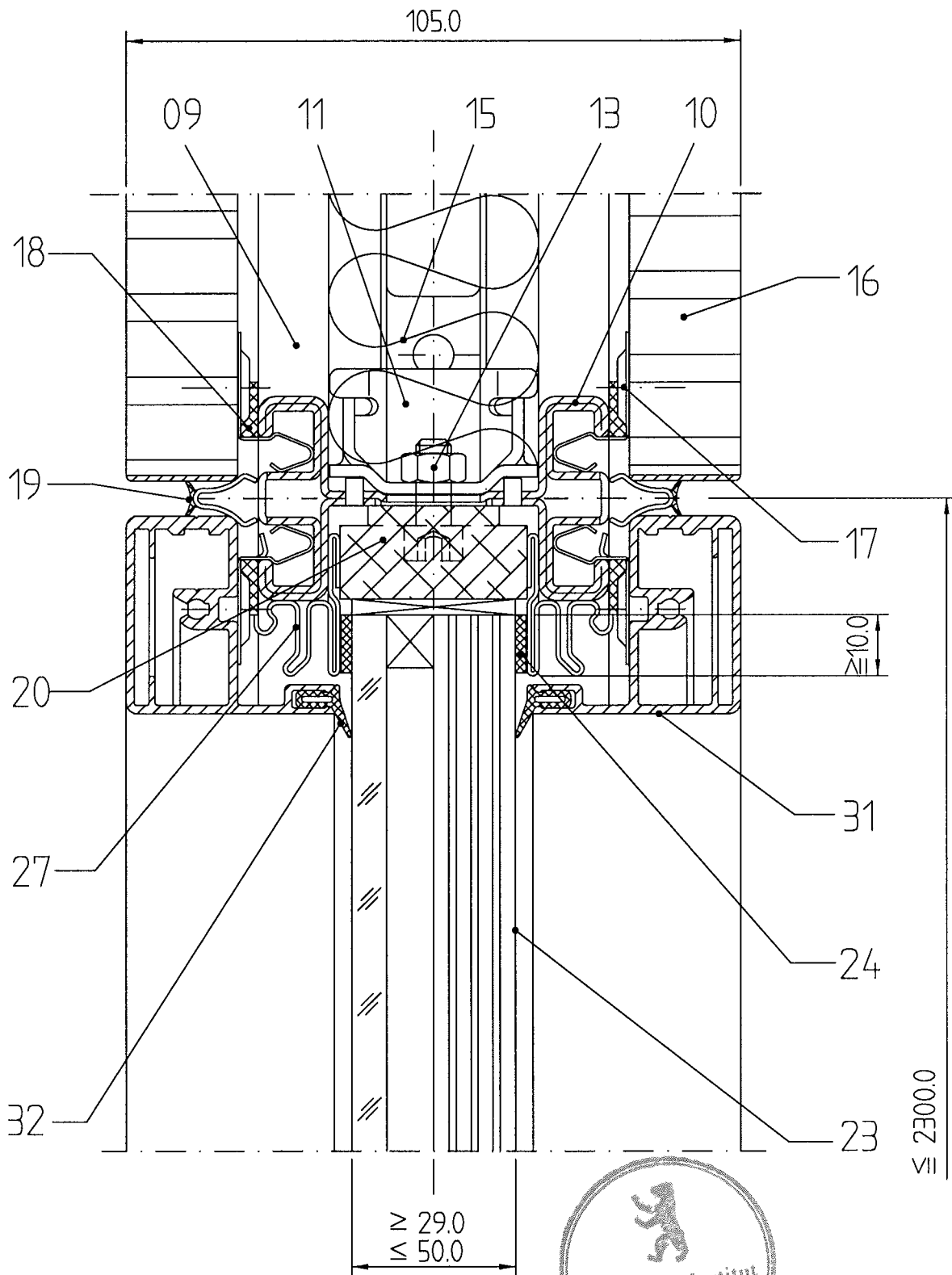
Positionsliste siehe Anlage 27 und 28

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "LICHTE Systemwand RTW"  
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13  
 - Ausführungsvariante "M", Schnitt D-D -  
 Wahlweise Anschluss an Mauerw.- oder Betonbauteile

Anlage 14  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14-1458  
 vom 24. FEB. 2010



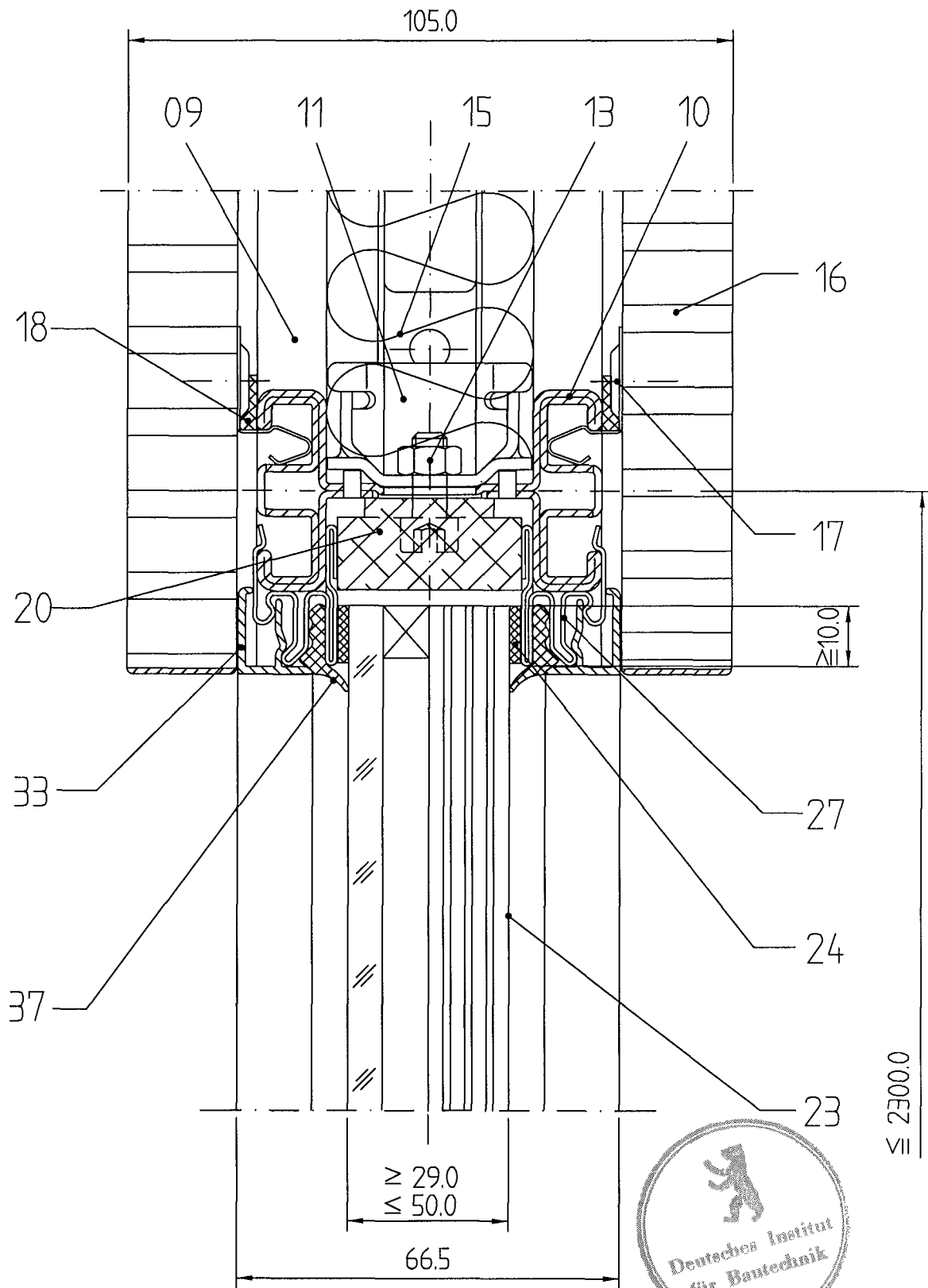


Positionsliste siehe Anlage 27 und 28

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "LICHTE Systemwand RTW"  
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13  
 - Ausführungsvariante "R", Schnitt D-D -

Anlage 15  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14-1458  
 vom 24. FEB. 2010



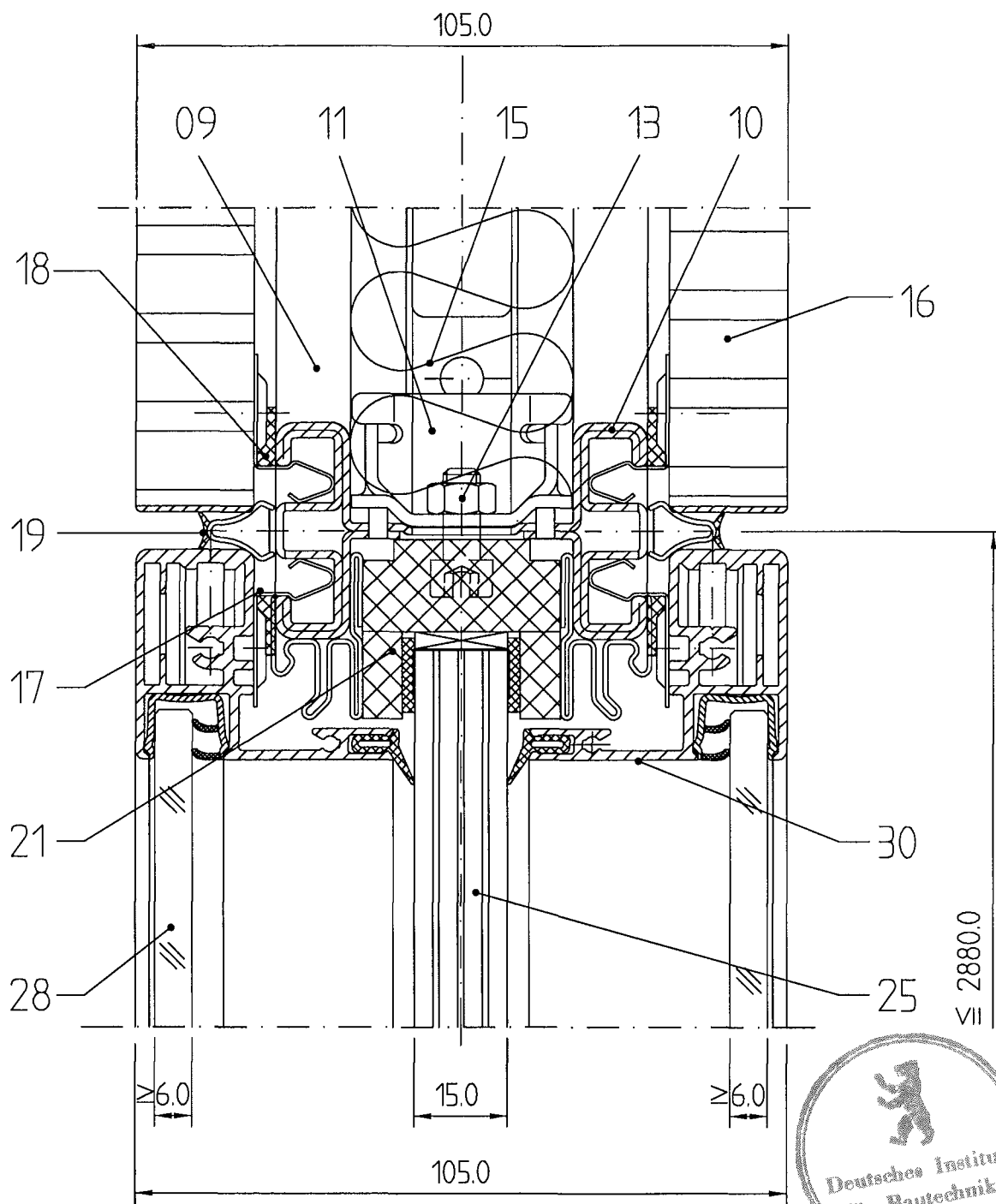
Positionsliste siehe Anlage 27 und 28

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "LICHTE Systemwand RTW"  
der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

- Ausführungsvariante "L", Schnitt D-D -

Anlage 16  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-1458  
vom 24. FEB. 2010



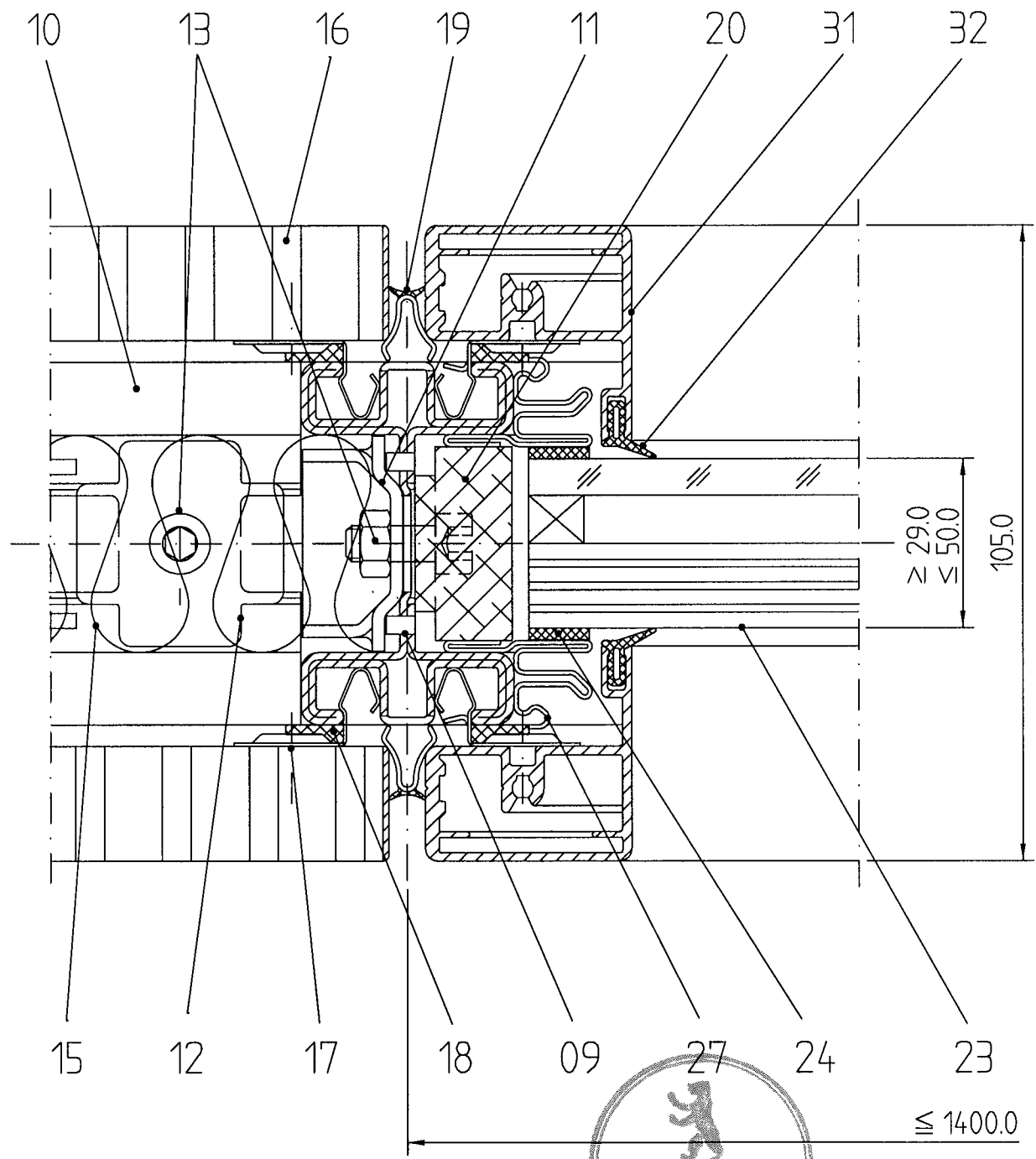
Positionsliste siehe Anlage 27 und 28

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "LICHTE Systemwand RTW"  
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Ausführungsvariante "M", Schnitt D-D -

Anlage 17  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-1458  
vom 24. FEB. 2010

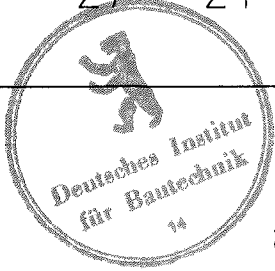
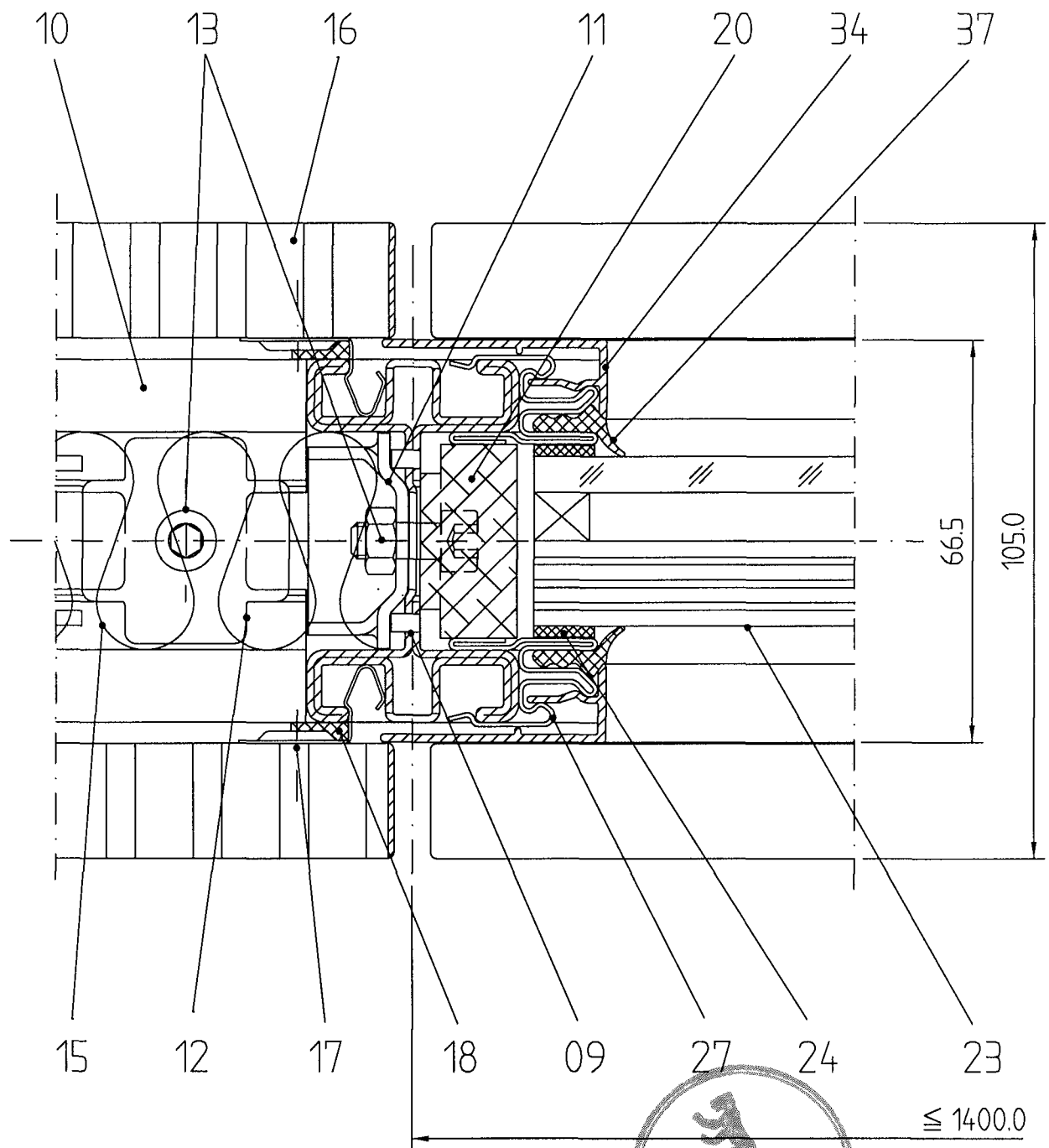


Positionsliste siehe Anlage 27 und 28

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "LICHTE Systemwand RTW"  
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13  
 - Ausführungsvariante "R", Schnitt E-E -

Anlage 18  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14-1458  
 vom 24. FEB. 2010

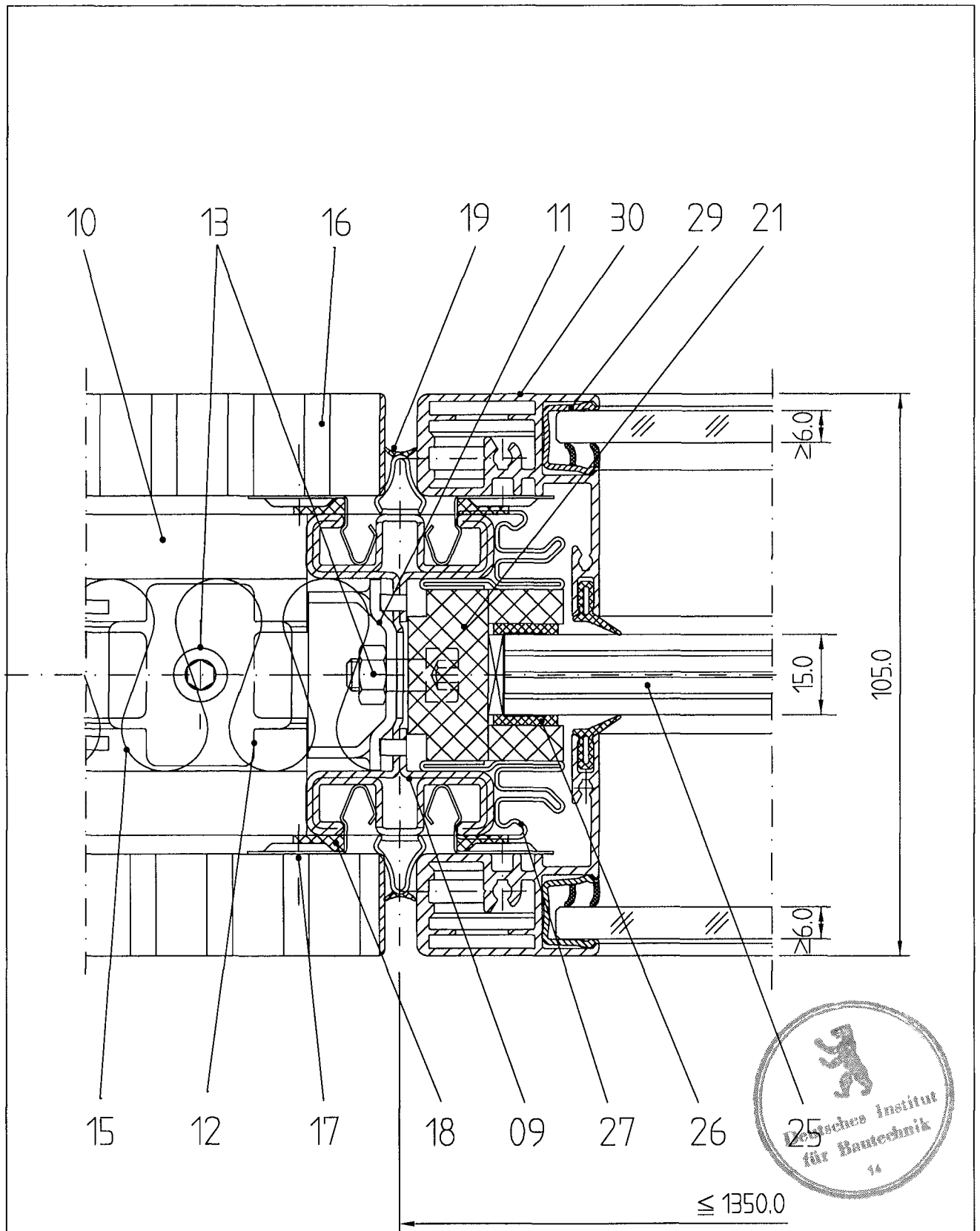


Positionsliste siehe Anlage 27 und 28

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "LICHTE Systemwand RTW"  
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13  
 - Ausführungsvariante "L", Schnitt E-E -

Anlage 19  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14-1458  
 vom 24. FEB. 2010



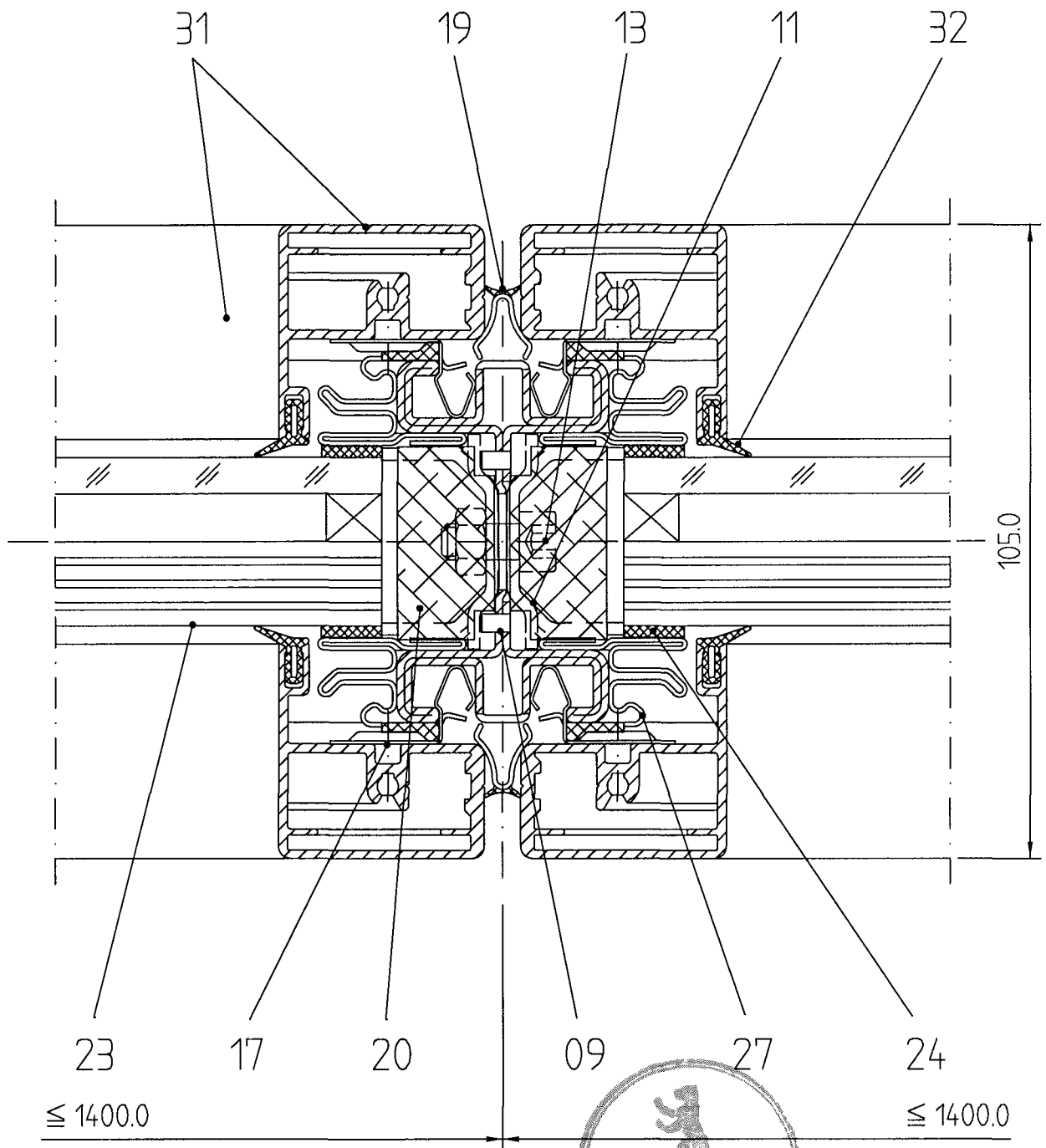
Positionenliste siehe Anlage 27 und 28

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "LICHTE Systemwand RTW"  
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Ausführungsvariante "M", Schnitt E-E -

Anlage 20  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-1458  
vom 24. FEB. 2010



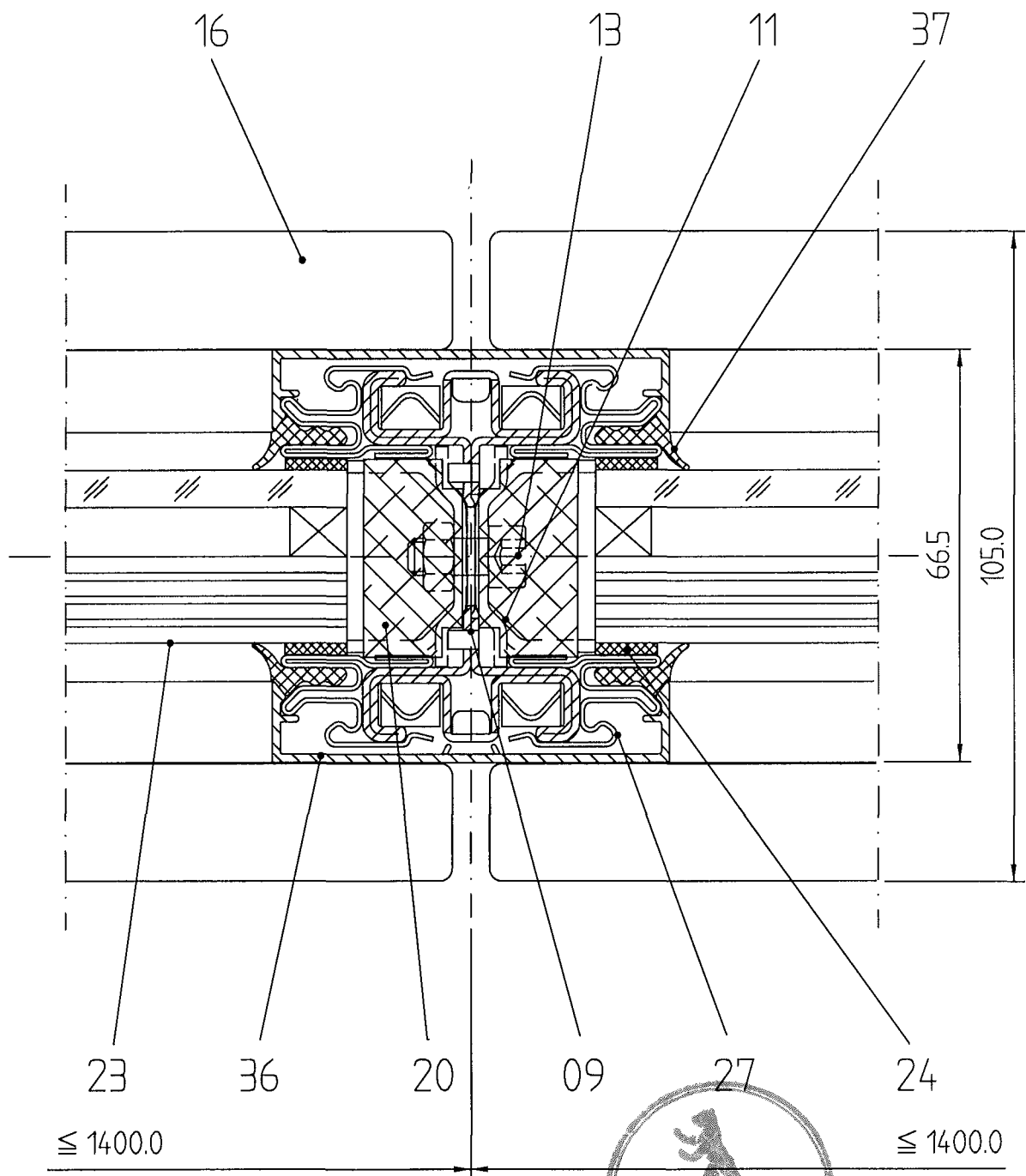
Positionsliste siehe Anlage 27 und 28

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "LICHTE Systemwand RTW"  
der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

- Ausführungsvariante "R", Schnitt F-F -

Anlage 21  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-1458  
vom 24. FEB. 2010



Positionsliste siehe Anlage 27 und 28

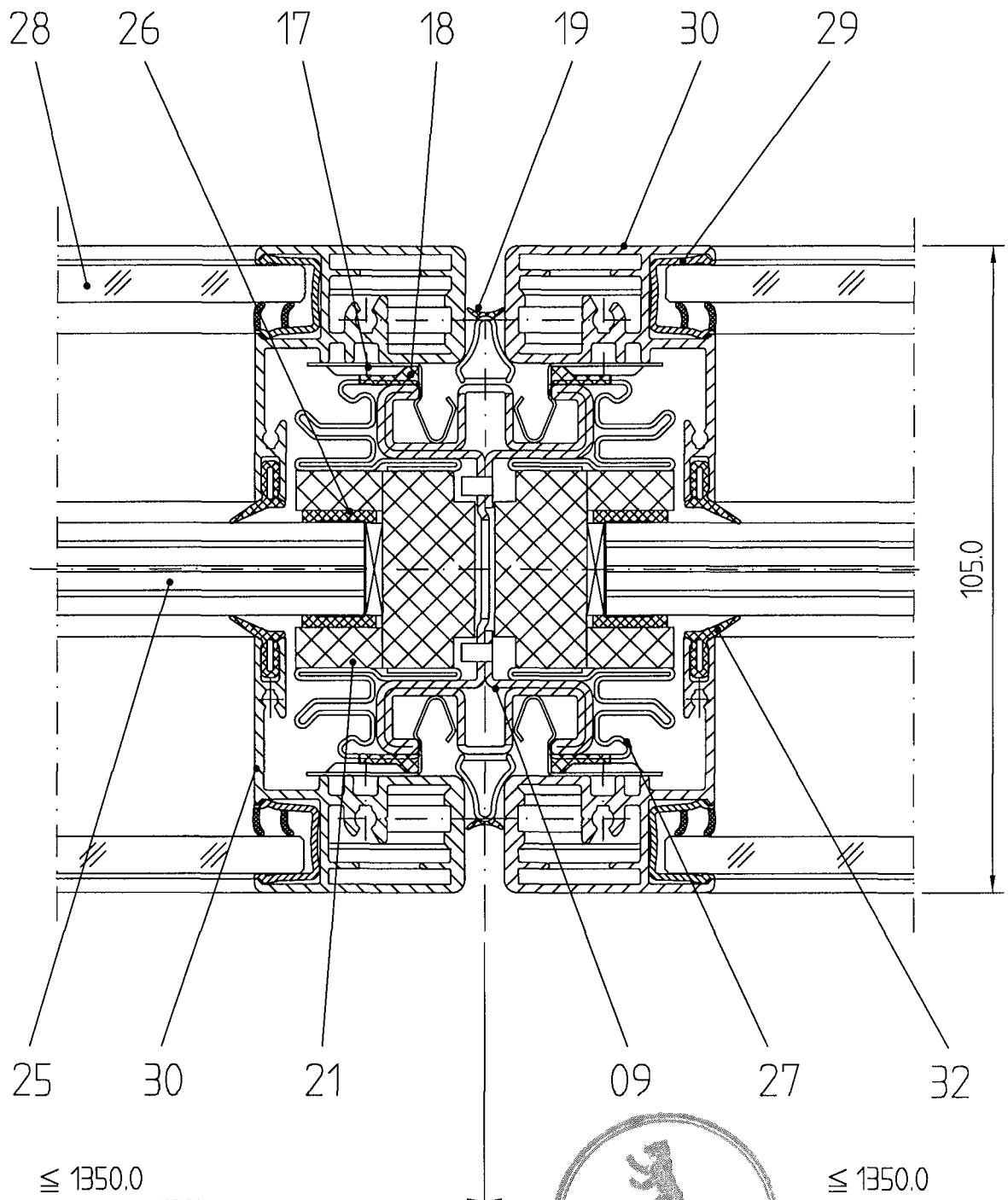
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "LICHTE Systemwand RTW"  
der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

- Ausführungsvariante "L", Schnitt F-F -

Anlage 22  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-1458  
vom 24. FEB. 2010





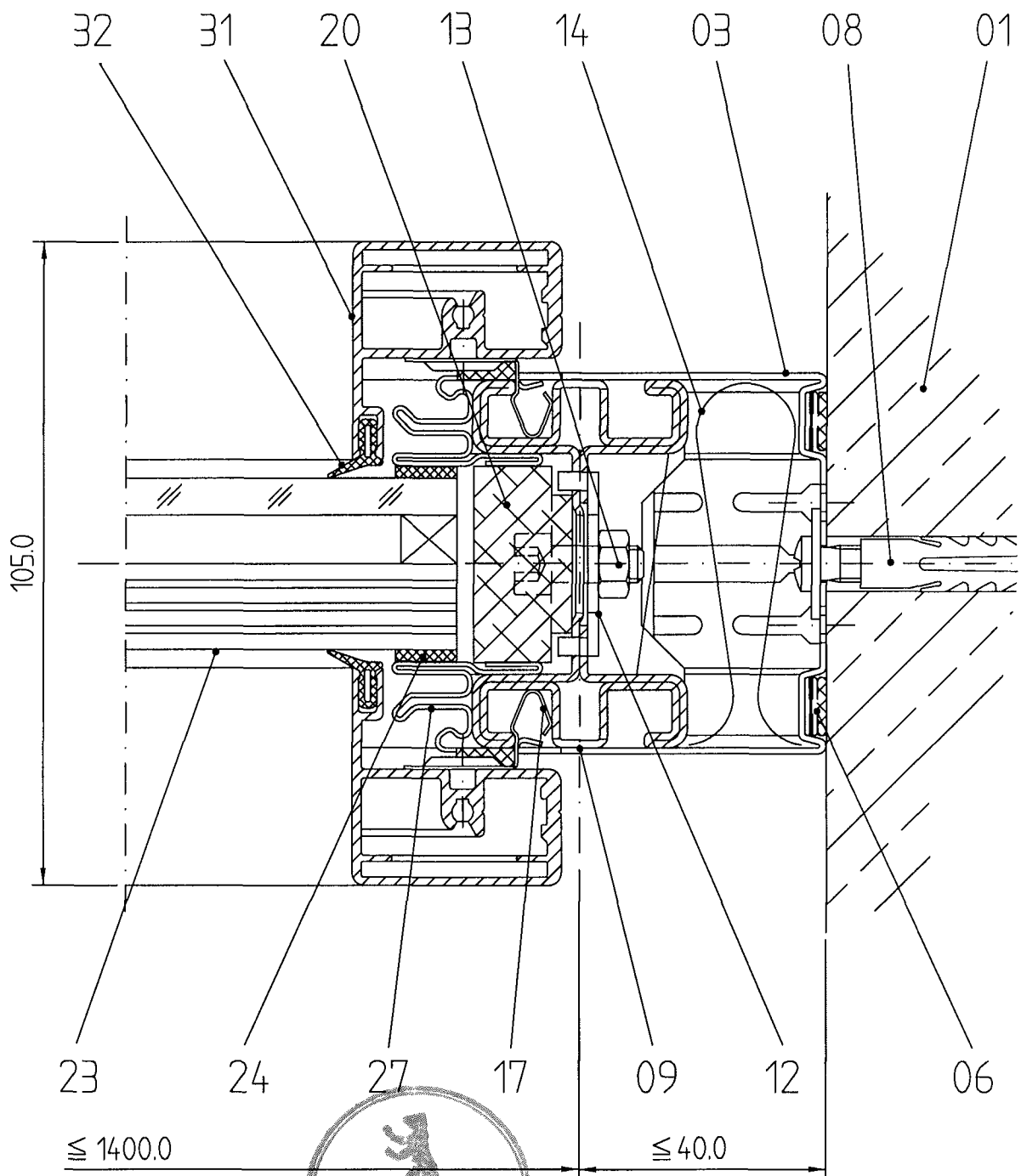
Positionsliste siehe Anlage 27 und 28

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "LICHTE Systemwand RTW"  
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Ausführungsvariante "M", Schnitt F-F -

Anlage 23  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-1458  
vom 24. FEB. 2010

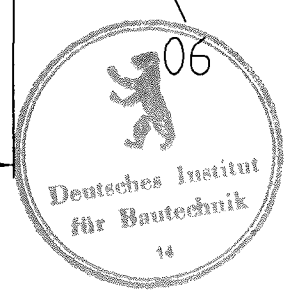
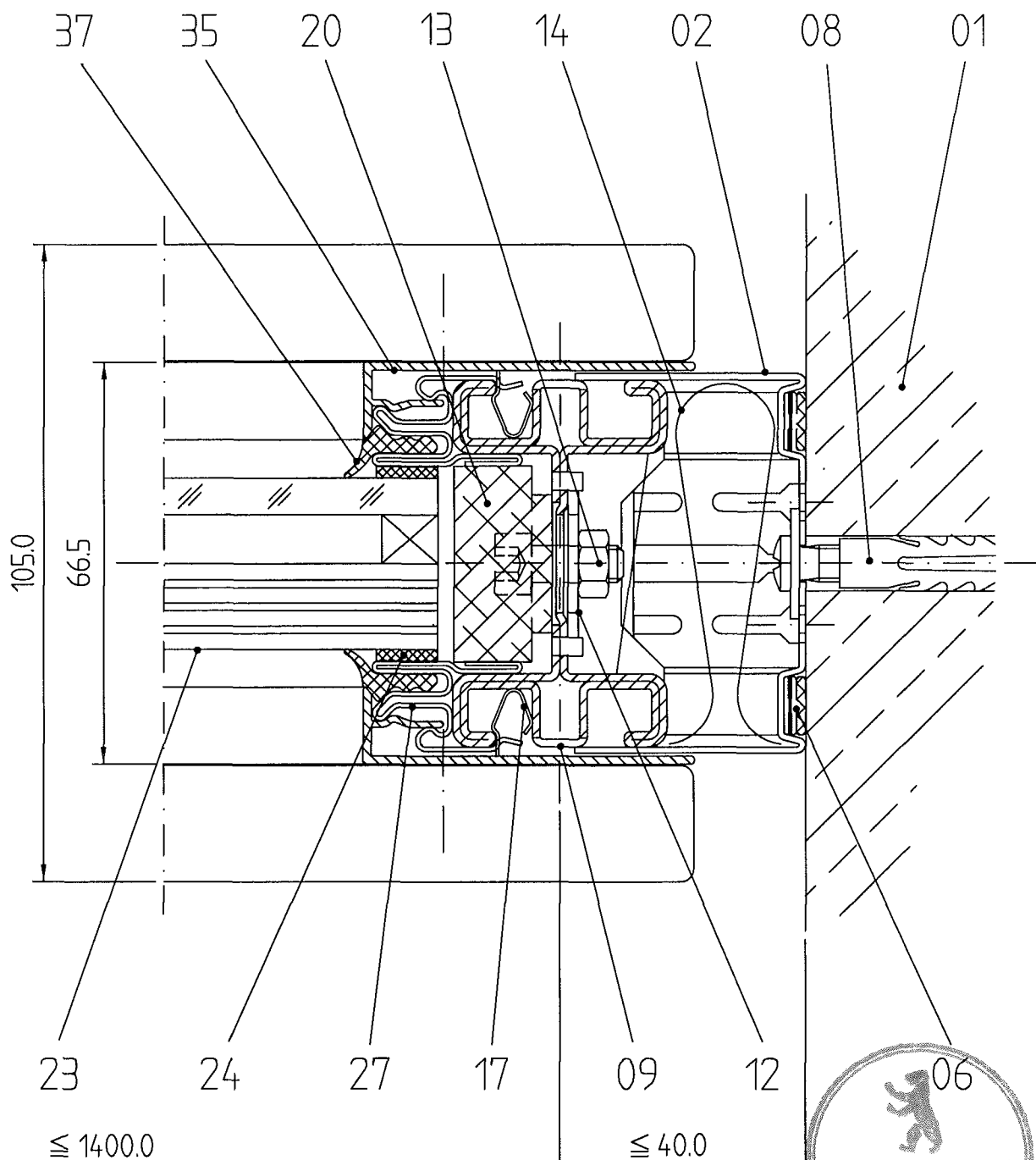


alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "LICHTE Systemwand RTW"  
der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

- Ausführungsvariante "R", Schnitt G-G -

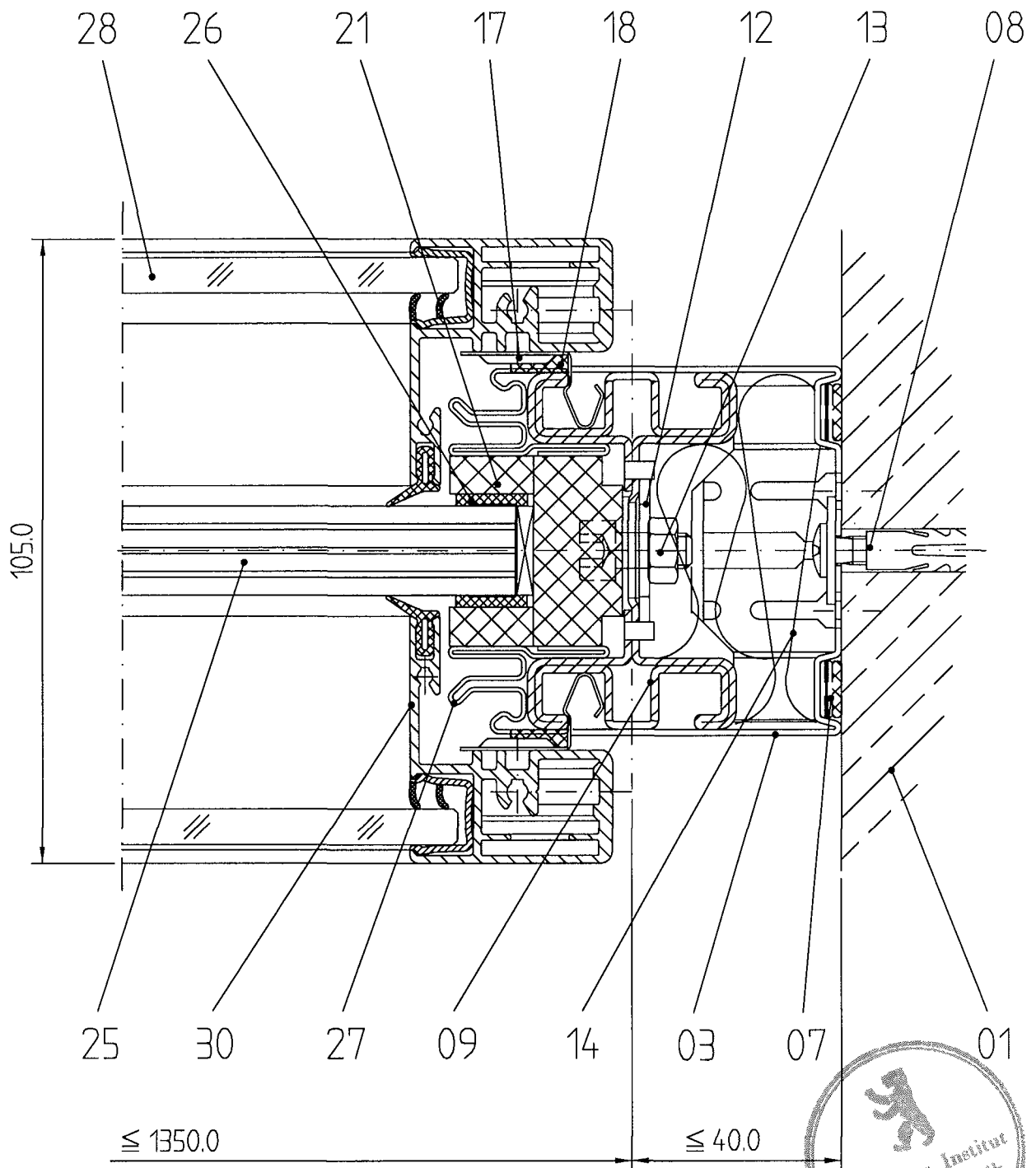
Anlage 24  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-1458  
vom 24. FEB. 2010



alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "LICHTE Systemwand RTW"  
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13  
 - Ausführungsvariante "L", Schnitt G-G -

Anlage 25  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14-1458  
 vom 24. FEB. 2010



Positionsliste siehe Anlage 27 und 28

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "LICHTE Systemwand RTW"  
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Ausführungsvariante "M", Schnitt G-G -

Anlage 26  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14-1458  
 vom 24. FEB. 2010

**Pos. Benennung / Bemerkung**

- 01 Angrenzendes Bauteil aus Mauerwerk oder Beton
- 02 Anschlussprofil 37<sup>②</sup>, U- Stahlblech, gemäß Zeichnung LB-30217a, Lfd. Nr.: 02
- 03 Anschlussprofil 55<sup>②</sup>, U- Stahlblech, gemäß Zeichnung LB-30217a, Lfd. Nr.: 03
- 04 Anschlussprofil 87<sup>②</sup>, U- Stahlblech, gemäß Zeichnung LB-30217a, Lfd. Nr.: 04
- 05 Höheneinstellvorrichtung, Stahlblechformteil gemäß Zeichnung LB-3053a, in Ständer Pos. 09 integriert, mit Stellschraube M12, gemäß Zeichnung LB-4002a in Drückstück, gemäß Zeichnung LB-3054a, abgestellt
- 06 Anschlussdichtung, bestehend aus einem PE-Schaumstoffstreifen<sup>①</sup> 5 x 10 und einem „PROMASEAL-PL“ Streifen 2,5 x 10 , gemäß Zeichnung LB-40539
- 07 Anschlussdichtung, bestehend aus einem PE-Schaumstoffstreifen<sup>①</sup> 5 x 10 und einem "KERAFIX Flexpan 200" Streifen, 2 x 10 , gemäß Zeichnung LB-40539
- 08 Kunststoffdübel „UPAT UL6“, mit Halbrundholzschraube 5 x 50 DIN 96 und Unterlegscheibe Ø= 5.3 DIN 9021, Befestigungsabstand ca. 400 mm
- 09 Ständer, I-förmiges Stahlblechprofil, 60 x 35 x 1,25 gelocht und geschlitzt, mit Aufnahmenuten für Befestigungsklips Pos. 17, gemäß Zeichnung LB-3115a
- 10 Querriegel, identisch mit Ständerprofil Pos. 09
- 11 Querriegelhalter, Stahlblechformteil, gemäß Zeichnung LB-3249a, bzw. LB-3055c, mit je einer Schraube und einer Mutter Pos. 13, an Ständer Pos. 09 und Querriegel Pos. 10 verschraubt
- 12 Unterlegplatte, Stahlblech 35 x 35 x 3
- 13 Befestigungsschraube, M6 x 12, DIN EN ISO 4762 mit Sechskantmutter M6, DIN EN ISO 4032, Stahl
- 14 „Rockwool Mineralfaserplatte "TERMAROCK", 60 mm dick, R~100 Kg/m<sup>3</sup>, gemäß DIN EN 13162, als Streifen in den Anschlussprofilen Pos. 02, 03 und 04
- 15 „Rockwool Mineralfaserplatte "TERMAROCK", 40 mm dick, R~50 Kg/m<sup>3</sup>, gemäß DIN EN 13162
- 16 Bekleidung , gemäß ABP Nr. P-MPA-E-97-018
- 17 Befestigungsklips, Federbandstahl, gemäß Zeichnung LB-3060d Verlegeabstand ca. 350 mm bis 450 mm , mit je 2 Stück Euroschrauben an Pos. 16, bzw. 30 und 31 verschraubt
- 18 Bekleidungsichtung, PE-Schaumstoffstreifen 5 x 10, selbstklebend
- 19 Fugendichtung, Hart / Weich-Profil<sup>①②</sup>, gemäß Zeichnung LB-3045a
- 20 „FERMACELL“-Gipsfaserplattenstreifen<sup>②</sup>, verglasungsseitig umlaufend, gemäß Zeichnung LB-40538, in Pos. 09 und 10 integriert

- ① Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt
- ② Der konstruktive Aufbau ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt



alle Maße in mm

Brandschutzverglasungen "LICHTE Systemwand RTW"  
der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

- Positionsliste -

Anlage 27  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-1458  
vom 24. FEB. 2010

Pos. Benennung / Bemerkung

- 21 „PROMATECT-H“-Plattenstreifen<sup>②</sup>, verglasungsseitig umlaufend, gemäß Zeichnung LB-40537, in Pos. 09 und 10 integriert
- 22 Unterklotzung, 28 (15) x 3 x 80, Hartholz
- 23 Isolierglasscheibe „Pilkington Pyrostop 30-15“ bzw. „Pilkington Pyrostop 30-16“, gemäß Anlage 29, mit den max. zul. Abmessungen: ( BxH ) 1360 mm x 2260 mm
- 24 Vorlegeband, PE-Schaumstoffstreifen<sup>①</sup> 3 x 12, selbstklebend, Verwendung mit Pos. 23
- 25 Verbundglasscheibe „FIRESWISS FOAM 30-15“, mit der max. Abmessung: ( BxH ) 1310 mm x 2840 mm x 15 mm dick
- 26 Vorlegeband für Verbundglasscheibe Pos. 25, „KERAFIX 2000 Papier“ 3 x 12
- 27 Glashalteleiste<sup>②</sup>, Stahlblechprofil, gemäß Zeichnung LB-40368, an Pos. 09 bzw. Pos. 10 verrastet, mit Aufnahmenute für Pos. 37, sowie zum Befestigen der Pos. 33, 34, 35 und 36
- 28 ESG-Scheibe, max. Abmessung: ( BxH ) 1292 mm x 2822 mm x Dicke  $\geq 6$  mm
- 29 Glas-Einfassungsdichtung<sup>①②</sup>, U-förmiges Kunststoffprofil, gemäß Zeichnung LB-40447, umlaufend in Aufnahme Nut Pos. 30
- 30 Glasrahmen<sup>②</sup>, Leichtmetallprofil, gemäß Zeichnung LB-40366a, 4-teilig, mit Eckwinkeln, gemäß Zeichnung LB-3057c, gefügt und verschraubt; über Befestigungsklips Pos. 17, mit Pos. 09 und 10 verrastet.
- 31 Glasabschlussrahmen<sup>②</sup>, Leichtmetallprofil, gemäß Zeichnung LB-40101, Zusammenbau und Verrastung wie Pos. 30
- 32 Glasrahmendichtung<sup>①②</sup>, Weichprofil, gemäß Zeichnung LB-40104
- 33 Glasabschlussleiste 15<sup>②</sup>, Leichtmetallprofil, gemäß Zeichnung LB-40130, mit Pos. 27 verclipst
- 34 Glasabschlussleiste 37<sup>②</sup>, gemäß Zeichnung LB-40128, sonst wie Pos. 33
- 35 Glasabschlussleiste 54<sup>②</sup>, gemäß Zeichnung LB-40129, sonst wie Pos. 33
- 36 Glasabschlussleiste 64<sup>②</sup>, gemäß Zeichnung LB-40127, sonst wie Pos. 33
- 37 Glasleistendichtung<sup>①②</sup>, Weichprofil, gemäß Zeichnung LB-4061



- ① Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt
- ② Der konstruktive Aufbau ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt

alle Maße in mm

Brandschutzverglasungen "LICHTE Systemwand RTW"  
der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

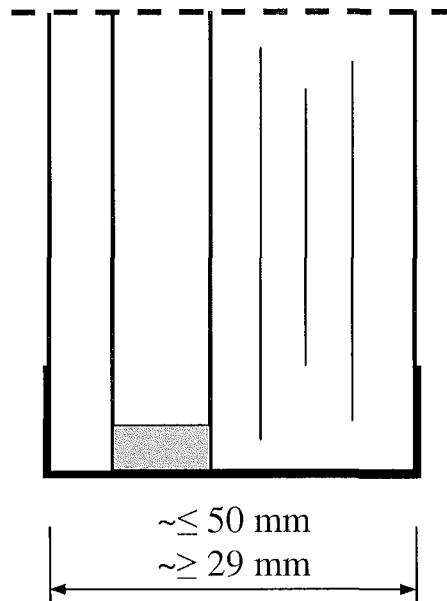
- Positionsliste -

Anlage 28  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-1458  
vom

24. FEB. 2010

## Isolierglasscheibe "Pilkington Pyrostop® 30-1. Iso"

Prinzipskizze:



Brandschutzisolierverglasung gemäß DIN EN 1279-5 bestehend aus Verbund-Sicherheitsglas gemäß DIN EN 14449 aus Floatglasscheiben mit zwischen liegenden Funktionsschichten sowie vorgesetzter Gegen-/Außenscheibe.

Die Scheibenkante ist allseitig umlaufend mit einem Spezialklebeband ummantelt.

Gegen-/Außenscheibe:

Floatglas  $\geq 6 \text{ mm}$  bei "Pilkington **Pyrostop**® 30-15"  
nach DIN EN 572-9,  
Kalk-Natron-Einscheibensicherheitsglas  $\geq 6 \text{ mm}$  bei "Pilkington **Pyrostop**® 30-16"  
nach DIN EN 12150-2, wahlweise  
heißgelagert nach BRL A Teil 1



Wahlweise Oberflächenbehandlung/-beschichtung der äußeren Glasflächen  
Wahlweise Verwendung von Ornamentglas als äußere Scheibe  
Der genaue Aufbau sowie die Zusammensetzung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Brandschutzverglasung "LICHTE Systemwand RTW"  
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Isolierglasscheibe -

Anlage 29  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-1458  
vom 24. FEB. 2010

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Brandschutzverglasung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat: .....
- .....
- .....
- .....
- .....
- Baustelle bzw. Gebäude: .....
- .....
- .....
- Datum der Herstellung: .....
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Brandschutzverglasung(en)**: .....

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Brandschutzverglasung(en)** der Feuerwiderstandsklasse ..... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14-..... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ..... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ..... ) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z.B. Rahmen, Scheiben) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

.....  
(Ort, Datum)



.....  
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Brandschutzverglasung "LICHTE Systemwand RTW" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13  - Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung -	Anlage 30 zur Zulassung Nr. Z-19.14-1458 vom 24. FEB. 2010
--	---